

GL_GERICHTE OG.2015.00010 vom 13. Mai 2016

GL Gerichte, 2016-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2015.00010

FR: GL_GERICHTE OG.2015.00010 du 13 mai 2016

IT: GL_GERICHTE OG.2015.00010 del 13 maggio 2016

Regeste

Schwere Körperverletzung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Anklageschrift vom 27. Januar 2014 (act. 2) seien C._____ und B._____ am 29. März 2013, morgens um zirka 02:30 Uhr beim Nachtlokal „[...]“ im „Holenstein“-Areal in Glarus im Bereich des Zugangswegs zum Parkplatz gestanden und hätten sich unterhalten, nachdem sie dieses Lokal zuvor besucht hätten. Etwas später sei der Beschuldigte zusammen mit vier Kollegen aus demselben Lokal durch diesen Zugangsweg gekommen und unterwegs in Richtung Parkplatz gewesen. Als er an C._____ und B._____ vorbeigegangen sei, habe er C._____ unvermittelt eine Ohrfeige gegeben. Daraufhin habe B._____ „He“ gesagt, worauf der Beschuldigte diesem zwei Faustschläge gegen das Kinn versetzt habe. B._____ sei bewusstlos zu Boden gestürzt und habe einen doppelten Kieferbruch erlitten. Der Beschuldigte habe dann die Flucht ergriffen, ohne sich um den Verletzten zu kümmern.

E. 2

Der Beschuldigte hat im Laufe des Strafverfahrens eingestanden, am 29. März 2013 zur vorgeworfenen Tatzeit vor dem „[...]“ im Holenstein-Areal gewesen zu sein und B._____ einen Schlag ausgeteilt zu haben (vgl. u.a. act. 1/II/23 ff.). Nicht geständig ist er hingegen in Bezug auf die weiteren Teile des Anklagesachverhalts (insbesondere Ohrfeige an C._____; zweiter Faustschlag an B._____). Nachfolgend ist daher aufgrund der vorhandenen Beweismittel zu prüfen, ob die strittigen Sachverhaltsteile erstellt werden können.

E. 3

Beim Abwägen von Aussagen ist zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu unterscheiden. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person getraut werden kann, ist Letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der behauptete Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht. Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung auch aus ihrem (wirtschaftlichen) Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem aus deren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Bei der Würdigung von Aussagen darf jedoch nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden, denn dies lässt nach neueren Erkenntnissen keinen allgemeinen Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Äusserungen (innere

Gehalt derselben; Art und Weise, wie die Angaben erfolgen). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist somit generell auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen und auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen zu achten (zum Ganzen statt vieler: OG Zürich, Urteil SB140425 vom 27. Februar 2015, S. 13 ff. m.w.H.; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl., München 2007, S. 72 ff.; vgl. auch Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, 1985, S. 53 ff.).

E. 4

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör haben (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Dazu gehört insbesondere der in Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen. Als „Belastungszeuge“ in diesem Sinne gilt jede Person, deren Aussage geeignet ist, den Beschuldigten zu belasten, also z.B. auch Sachverständige, als Auskunftspersonen einvernommene Personen sowie gegebenenfalls Mitbeschuldigte (Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Komm. StPO, 2. Aufl., Zürich 2014 [nachfolgend: „ZK-StPO“], Art. 147 N 12 ff. m.w.H.). Eine belastende Aussage von Zeugen oder Auskunftspersonen ist deshalb grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, diese Aussage in Zweifel zu ziehen und Ergänzungsfragen zu stellen. Auf eine Konfrontation der beschuldigten Person oder auf eine ergänzende Befragung von Belastungszeugen/Auskunftspersonen kann nur unter besonderen Umständen verzichtet werden, etwa wenn diese berechtigterweise das Zeugnis verweigern, wenn sie trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar bleiben, dauernd oder für lange Zeit einvernahmeunfähig werden oder wenn sie verstorben sind (zum Ganzen: BGer 6B_620/2014 vom 25. September 2014, E. 1.3.2 m.w.H.; BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 1.3.2.). Auch haben die Parteien nach Art. 147 Abs. 1 StPO das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Grundsatz der Parteiöffentlichkeit des Vorverfahrens). Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nicht – auch nicht als Indiz – zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO; BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 1.3.1.; vgl. zum Ganzen auch Schleiminger Mettler, BSK-StPO, Art. 147 N 29 ff., v.a. N 33 und Fn. 58).

E. 5

Am 18. Juni 2014 hielt der Beschuldigte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (act. 19 S. 2 f.) daran fest, B._____ einen einzigen Faustschlag verpasst zu haben, hingegen C._____ nicht geohrfeigt zu haben. Mit dem Kopf nach unten gerichtet sei er betrunken aus dem „[...]“ den Weg in Richtung Parkplatz hochgegangen. Dabei habe er B._____ und C._____ gesehen. B._____ sei plötzlich vor ihm gestanden und habe die Hand auf seine Brust gelegt. Er habe die Hand weggeschoben und sei weitergegangen. B._____ habe etwas gerufen, worauf er sich umgedreht habe und B._____ sich gegen ihn gestellt habe. Darauf habe er mit einem Faustschlag reagiert. Er könne sich nicht daran erinnern, dass ein eigentlicher kurzer Wortwechsel mit B._____ und/oder C._____ stattgefunden hätte.

E. 6

Schliesslich gab der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung vom 28. August 2015 (act. 62 S. 3 ff.) an, er könne sich an den Vorfall nicht mehr in jedem Detail erinnern, jedenfalls seien aber B._____ und er aufeinandergestossen, als er mit seinen Kollegen nach Hause habe gehen wollen. B._____ habe die Hand vor seine Brust gestellt und habe einen bösen Blick gehabt. Dann habe er blöderweise mit einem Schlag reagiert, er habe damit aber keine Schlägerei bewirken wollen. Er habe gegen B._____ mit der rechten Faust einmal zugeschlagen (er sei „eher Rechtshänder“) und sei daraufhin weitergegangen. Wie heftig der Faustschlag gewesen sei, könne er nicht sagen, er habe sich nicht darauf konzentriert, sondern einfach blöd reagiert. Jedenfalls habe er aber nicht gewollt, dass sich B._____ verletze und diese Möglichkeit in jenem Moment auch nicht realisiert bzw. in Kauf genommen. Er habe damals nicht überlegt, dass etwas Schweres hätte geschehen können. C._____ habe er keine Ohrfeige gegeben, er habe diese überhaupt nicht berührt. Nachdem er gesehen habe, wie u.a. seine Kollegen erste Hilfe leisteten, habe er sich vom „[...]“ entfernt und sei zum Bahnhof Glarus gelaufen, wohin danach die Kollegen gekommen seien. Sie seien an jenem Abend mit seinem Auto zum Holenstein-Areal gefahren. Dann habe er die Autoschlüssel vor dem Eintritt in den „[...]“ seinem Kollegen L._____ abgegeben, weil er ziemlich viel Alkohol zu trinken begonnen habe, namentlich Vodka mit Red-Bull oder mit Orangensaft. D. _____ Aussagen von B._____ 1. B._____ wurde am 6. April 2013 erstmals polizeilich als Auskunftsperson befragt (act. 1/III/01-09). Dabei gab er zu Protokoll, er habe sich am 29. März 2013 zwischen 02.00 und 03.00 Uhr draussen vor dem „[...]“ im Bereich links beim Container, wo ein schmaler Weg zu den oberhalb des „[...]“ liegenden Parkplätzen führe, mit seiner Kollegin C._____ unterhalten. Neben ihnen sei eine Gruppe von ungefähr fünf Männern gestanden. Plötzlich habe einer der Männer mit C._____ ein Gespräch begonnen bzw. diese „angefickt“. Dann habe einer der Gruppe, nämlich der Beschuldigte, dieser eine Ohrfeige gegeben. Er (B._____), habe in der Folge zum Beschuldigten – hinter C._____ stehend – „He“ gesagt. Daraufhin habe ihn derselbe unverzüglich zweimal mit der rechten Hand mitten ins Gesicht geschlagen. Bereits nach dem ersten Schlag sei er nicht mehr „bei sich“ gewesen, den zweiten Schlag habe er gar nicht mehr richtig gespürt. Der erste Schlag habe ihn am Kinn getroffen. Wie ihn der zweite Schlag getroffen habe, könne er nicht mehr genau sagen. Er sei „wie ein Kartoffelsack“ zu Boden gegangen und habe ungefähr zehn Sekunden lang das Bewusstsein verloren. Dann habe er die Männer-Gruppe gefragt, was dies solle. Ob ihm die Gruppe etwas geantwortet habe, wisse er nicht mehr. Der Beschuldigte aber sei nicht mehr bei der Gruppe gestanden. Er (B._____) sei kein Schlägertyp und habe noch nie mit jemandem Probleme gehabt. Er könne nicht nachvollziehen, weshalb der Beschuldigte diesen Angriff verübt habe, habe er doch keinerlei Anlass dazu gegeben. Alkohol habe er an jenem Abend in normalem Masse getrunken, nämlich vermutlich zwei bis drei Biere. Beim Vorfall habe er einen doppelten Kieferbruch und Rippenprellungen erlitten. Ausserdem leide er unter starken Kopf- und Ohrenscherzen, Schlafproblemen und Bluthochdruck. Er sei aufgrund einer Lebertransplantation gesundheitlich vorbelastet und regelmässig in ärztlicher Kontrolle. Er könne seit der Kieferoperation nicht beißen und den Mund nur wenige Zentimeter weit öffnen. Während mindestens sechs Wochen könne er ausschliesslich flüssige Nahrung zu sich nehmen und er werde für längere Zeit arbeitsunfähig sein. 2. Bei seiner zweiten polizeilichen Befragung als Auskunftsperson vom 15. April 2013 (act. 1/III/10-15) sagte B._____, er sei sich „200 Prozent sicher“, dass der Beschuldigte ihn geschlagen habe. Nicht ganz sicher sei er bezüglich der Tatzeit, es könne auch früher als um 02.30 Uhr gewesen sein. Er habe sich damals vor dem „[...]“ beim Container mit seiner

Kollegin C. _____ unterhalten. Eine vier Männer (u.a. den Beschuldigten und L. _____) umfassende Gruppe Ausländer sei wohl auf dem Heimweg gewesen und habe den schmalen Kiesweg hoch zu den Parkplätzen gehen wollen. Zwei der Männer seien zirka einen Meter vor den anderen beiden gelaufen. Ob der Beschuldigte vorne oder hinten gelaufen sei, wisse er nicht mehr. Plötzlich habe der Beschuldigte etwas zu C. _____ gesagt. Ob diese geantwortet habe, wisse er nicht. Dann habe er gesehen, wie der Beschuldigte C. _____ eine Ohrfeige gegeben habe. Anschliessend habe er „He“ gesagt, den Beschuldigten aber nicht angefasst. Nun habe ihm der Beschuldigte mit der rechten Hand zwei Faustschläge ins Gesicht verpasst. L. _____ sei direkt beim Schlag dabei gewesen, mit nicht mehr als einem Meter Abstand zu ihm. Nachdem er (B. _____) zu Boden gefallen sei, sei der Täter in Richtung Parkplätze gerannt und seine Kollegen seien normal zu den Parkplätzen gelaufen. Er sei zirka zehn Sekunden am Boden gewesen. Als er wieder zu sich gekommen sei, habe er sich an ein Geländer gelehnt und Blut ausgespuckt. Dann sei er zu den Parkplätzen hochgegangen, wo sich bereits S. _____ (Betreiber des „[...]“), C. _____ und sein Kollege R. _____ wie auch zwei bis drei Männer der fraglichen Ausländergruppe befunden hätten. Der Beschuldigte sei nicht mehr vor Ort gewesen. Aus der Stimmung der Gruppe schliesse er, dass der Beschuldigte sicherlich betrunken gewesen sei. Die Heilung seiner Verletzungen verlaufe gut, abends habe er aber immer noch starke Kiefer- und Kopfschmerzen und der Bluthochdruck sei noch nicht in Ordnung. Auch leide er nach wie vor unter Schlafproblemen. Sodann müsse er wahrscheinlich eine Zahnkorrektur vornehmen. Er könne noch nicht beißen und müsse noch Schmerzmittel nehmen. 3. Sodann wurde B. _____ am 14. Januar 2014 durch die Anklägerin als Auskunftsperson (Art. 178 lit. a StPO) befragt (act. 1/0/01-05). Dabei gab B. _____ wiederum an, am fraglichen Abend (28./29. März 2013) ab zirka 23.00 oder 23.30 Uhr mit C. _____ im „[...]“ in Glarus gewesen zu sein. Zirka eine Viertelstunde vor dem Vorfall seien sie beide nach draussen gegangen, wo sie sich beim Kiesweg zum Parkplatz unterhalten hätten. Sie hätten sich gegen eine Mauer gelehnt und plötzlich den Beschuldigten gesehen, welchen er zuvor nie getroffen bzw. nicht gekannt habe. Dieser sei mit einigen Kollegen auf sie zugekommen, wobei der Beschuldigte einer der vordersten in der Gruppe gewesen sei. Er denke, diese hätten nichts mit ihnen zu tun haben, sondern zu den parkierten Autos gelangen wollen. Er habe keinen Blickkontakt zu den Männern gehabt und den Beschuldigten gar nicht beachtet, sondern mit C. _____ gesprochen. Plötzlich habe der Beschuldigte C. _____ ohne Grund eine Ohrfeige gegeben. Er habe daraufhin nur „He“ gesagt, Provokationen habe er keine geäussert, da er nach einer Lebertransplantation gesundheitlich angeschlagen sei. In diesem Moment habe ihm der Beschuldigte einen Faustschlag gegen den Kiefer versetzt. Als er das Gesicht zur Seite gewendet habe, habe ihm der Beschuldigte einen zweiten Faustschlag versetzt, und zwar gegen seine linke Wange. Er sei dann bewusstlos zu Boden gefallen und als er erwacht sei, sei von der Gruppe niemand mehr da gewesen. C. _____ habe ihm später erzählt, dass die Männer weggerannt seien und ihn der Beschuldigte, als er schon bewusstlos gewesen sei, noch gegen die Rippen getreten habe. Davon oder vom Sturz habe er Rippenprellungen erlitten. Heute habe er noch Probleme beim Essen und die Geometrie des Kiefers bzw. die Zahnstellung sei trotz zweier Operationen verschoben. Er habe vor allem am Abend und beim Schlafen grosse Schmerzen, müsse eine Zahnspange tragen und könne grundsätzlich keine grossen und/oder harten Sachen mehr essen. Je nach Witterung seien seine Lippen „taub“ und er fühle sich auch optisch entstellt. Sodann habe er seine Arbeit verloren, weil er wegen seinen Verletzungen oft nicht zur Arbeit habe erscheinen können. E. Aussagen

von C._____ 1. Anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson vom 9. April 2013 (act. 1/III/16-25) gab C._____ an, ihr Kollege B._____ und sie seien am Freitag, 29. März 2013 um zirka 02.30 Uhr in der Nähe des „[...]“ beim zu den Parkplätzen führenden Weg gestanden. Zuvor seien sie beide seit zirka 23.00/24.00 Uhr im „[...]“ im Ausgang gewesen, wobei sie zwei bis drei Vodka mit Red Bull getrunken habe. Eine Gruppe von zirka sechs bis sieben Ausländern sei vom Ausgangslokal „[...]“ oder vom anderen Ausgangslokal „[...]“ her an ihnen vorbeigegangen. Dann habe der Beschuldigte etwas zu B._____ und zu ihr gesagt – was genau wisse sie nicht mehr. Sie hätten freundlich etwas völlig Normales geantwortet, da sie beide gut aufgelegt gewesen seien. Daraufhin habe der Beschuldigte ihr gleich – wohl mit der rechten Hand – einmal auf die linke Gesichtsseite geschlagen. Nachdem alsdann B._____ den Beschuldigten gefragt habe, was dies solle, habe dieser auch B._____ mit der rechten Faust zweimal ziemlich weit ausholend ins Gesicht (Mundgegend) geschlagen. Daraufhin sei B._____ wie ein Sack umgekippt und „wie im Delirium“ gewesen. Er habe komische Sachen gesprochen und nicht begriffen, dass er verletzt sei. Auch habe B._____ stark geblutet, das gesamte Gesicht sei blutüberströmt gewesen. Ob ihr der Beschuldigte eine Ohrfeige gegeben habe oder sie mit der Faust geschlagen habe, wisse sie nicht. Ihre Brille sei aber weggeflogen und sie habe nicht mehr viel gesehen. Kaputtgegangen sei die Brille nicht. Unmittelbar nach dem Schlag habe sie Schmerzen gehabt, danach habe sie sich auf B._____ konzentriert und nicht mehr auf Ihr eigenes Befinden geachtet. Am folgenden Tag habe sie aber wegen des Schlags des Beschuldigten Kopfschmerzen gehabt. Auf den Schlag des Beschuldigten habe sie nicht reagiert, vielmehr sei sie geschockt gewesen, weil sie überhaupt nicht damit gerechnet habe. Die anderen Ausländer seien weitergegangen und bereits bei den Parkplätzen in zirka zehn Meter Entfernung gestanden. Sie hätten zwar mitbekommen, was der Beschuldigte getan habe, hätten aber selber nicht bei der Auseinandersetzung mitgewirkt. Der Beschuldigte selber sei davongerannt, als B._____ zu Boden gegangen sei, und zwar zunächst in Richtung seiner Kollegen und anschliessend in Richtung Hauptstrasse oder Bahnhof. 2. Am 29. April 2013 wurde C._____ erneut durch die Polizei als Auskunftsperson befragt (act. 1/III/26-30). Dabei sagte sie aus, B._____ und sie seien am fraglichen Abend vor dem „[...]“ gestanden. Dann sei eine Gruppe Ausländer an ihnen vorbeigegangen und zirka zehn Meter dahinter sei noch der Beschuldigte gekommen. Dieser habe etwas gesagt und sie hätten darauf etwas, jedenfalls nichts Schlimmes, erwidert. Nun habe der Beschuldigte ihr ins Gesicht geschlagen. Als B._____ ihr zu Hilfe gekommen sei, habe der Beschuldigte diesen ebenfalls geschlagen. Danach sei der Beschuldigte weggerannt. B._____ sei dann maximal eine Minute lang am Boden gelegen. Auch der beste Kollege des Beschuldigten, L._____, den sie von gemeinsamem Kampfsport her von früher kenne, sei in der Gruppe gewesen. L._____ habe die Tat des Beschuldigten aus einer Entfernung von 20 bis 30 Metern gesehen, sei dann zu ihnen gerannt und habe gefragt, ob alles in Ordnung sei. Vor dem Vorfall habe sie den Beschuldigten am fraglichen Abend bereits ein oder zwei Mal im „[...]“ gesehen, dies jedoch ohne dass sie miteinander etwas geredet oder sonst wie zu tun gehabt hätten. An jenem Abend habe sie insgesamt zwei bis drei Vodka-Red Bull getrunken, Betäubungsmittel hingegen habe sie keine konsumiert. Sie habe sich „tiptop“ gefühlt, sei sicher nicht betrunken gewesen und wisse, was geschehen sei. 3. Schliesslich wurde C._____ am 24. Januar 2014 durch die Anklägerin als Auskunftsperson befragt (act. 1/0/11-15). Sie bestätigte die anlässlich ihrer polizeilichen Befragungen gemachten Aussagen und erklärte, sie habe den Beschuldigten vom Sehen her gekannt, ihn schon im

Ausgang getroffen und mit einigen seiner Kollegen Kampfsport betrieben. Auch am fraglichen Abend habe sie die Kollegengruppe des Beschuldigten im „[...]“ wahrgenommen, aber mit dem Beschuldigten habe sie im „[...]“ nicht gesprochen. B. _____ sei seit rund viereinhalb bis fünf Jahren ein recht guter Kollege von ihr. Sie hätten sich bis vor einem halben Jahr jeweils am Wochenende gesehen. Sie seien befreundet, aber kein Paar gewesen. Vom Vorfall habe sie keine Verletzungen davongetragen, sondern lediglich in jenem Moment einen Schock erlitten. Sie sei am 29. März 2013 um zirka 02.00 bis 02.15 Uhr mit B. _____ zusammen beim „[...]“ im Freien gestanden, als eine Gruppe Jugendlicher dahergekommen sei. Bei der Gruppe habe es sich um Kollegen des Beschuldigten gehandelt. Der Beschuldigte selber sei in einem Abstand von zirka vier bis fünf Metern der Gruppe nachgefolgt und habe dann „irgend einen Spruch“ geäussert. Sie habe ihm geantwortet, wisse aber nicht mehr, was genau. Dann sei es schnell gegangen und der Beschuldigte habe ihr eine Ohrfeige gegeben, sodass ihre Brille weggeflogen sei. B. _____ habe den Beschuldigten daraufhin gefragt, was dies solle, worauf dieser – ohne zuvor zu antworten – mit der rechten Faust zweimal gegen den Mund von B. _____ geschlagen habe. B. _____ sei auf das Gesicht gestürzt und der Beschuldigte sei davongerannt. Der Beschuldigte habe B. _____ indes nicht getreten, als dieser am Boden gelegen sei. Die Kollegengruppe sei zirka zwanzig Meter davon entfernt gestanden und deren Mitglieder hätten realisiert, was sich ereignet hatte, zumal L. _____, ein Kollege des Beschuldigten, zu ihnen gekommen sei und gefragt habe, ob alles in Ordnung sei. B. _____ habe den Beschuldigten nicht provoziert, sondern sei mit ihr ins Gespräch verwickelt und darauf konzentriert gewesen, als der Beschuldigte zu ihnen gekommen sei. Ob der Beschuldigte alkoholisiert gewesen sei, könne sie nicht beurteilen, er habe aber nicht nach Alkohol gerochen, sei nicht getorkelt und habe auch nicht „gelallt“. F. _____ Aussagen von I. _____ Die von der Anklägerin am 24. Januar 2014 als Zeugin befragte I. _____ sagte aus (act. 1/0/16-18), sie sei am 29. März 2013 im „[...]“ im Ausgang gewesen und habe an anderen Abenden dort als Bardame gearbeitet. Sie habe damals zur fraglichen Zeit die Schwester ihres Freundes vom „[...]“ nach Murg gefahren. Als sie zum Auto gegangen sei, habe sie B. _____ und C. _____ am Weg am Geländer stehen gesehen. Als sie zurückgekehrt sei, habe sich B. _____ seinen Mund gehalten und alles sei voller Blut gewesen. Sie habe B. _____ gefragt, ob es gehe, worauf dieser die Hand weggenommen habe und „ja“ gesagt habe. Es habe „grausig“ ausgesehen. Den Vorfall selber hingegen habe sie nicht gesehen. Auf Vorhalt einer entsprechender Foto erklärte I. _____ sodann, der Beschuldigte sei ihr an jenem Abend als extrem aggressiv aufgefallen. Er habe sie aus heiterem Himmel, nachdem sie zuvor nicht miteinander zu tun gehabt hätten, weggestossen und gesagt „geh weg!“, als sie nicht sofort weggegangen sei. Ob und wie stark der Beschuldigte alkoholisiert war, wisse sie nicht. G. _____ Beweismittel zu den Verletzungen des Berufungsbeklagten 2 1. a) In einem Bericht des Kantonsspitals Glarus zur dortigen ambulanten Erstbehandlung von B. _____ am 29. März 2013 (act. 23/1 = act. 70/8) wird im Wesentlichen festgehalten, dass die durchgeführte Computertomographie eine Unterkieferfraktur ergeben habe. Sodann bestehe eine Inkongruenz der unteren Zahnreihe, ein nicht regelrechter Kieferschluss und eine leichte Blutung innerhalb des Mundes. Im Übrigen sei B. _____ bei Spitaleintritt bei vollem Bewusstsein gewesen. b) Ferner erteilte die chirurgische Klinik des Kantonsspitals Glarus der Anklägerin am 10. Mai 2015 eine schriftliche Auskunft (act. 1/I/46-48 = act. 23/1). Gemäss dieser habe der Beschuldigte eine Unterkieferfraktur erlitten, welche einen unvollständigen Kieferschluss, Zahninkongruenz und Schmerzen zur Folge gehabt habe. Die Verletzung sei

durch einen Schlag gegen den Unterkiefer entstanden und eine Selbstbeibringung sei unwahrscheinlich. Es habe zu keinem Zeitpunkt unmittelbare Lebensgefahr für B._____ bestanden und eine solche wäre auch nicht zu erwarten gewesen, wenn keine ärztliche Versorgung stattgefunden hätte. Über bleibende Schäden könne derzeit nichts ausgesagt werden. Es hätten keine krankhaften vorbestehenden Veränderungen den Ablauf der Ereignisse beeinflusst und Hinweise auf unübliche Zustände, welche den Verlauf oder die Heilung erschweren, gebe es keine.

2. a) PD Dr. Dr. V._____ (Universitätsspital Zürich, Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) hält in einem Bericht an die Anklägerin vom 19. Juni 2013 (act. 1/I/80-81 = act. 33/2) fest, B._____ habe – abgesehen von Nebendiagnosen wie Kapillarblutungen der Haut sowie (vorbestehenden) Leber-, Nieren und Schilddrüsenkrankheiten – eine zweifache Unterkieferfraktur erlitten (Paramedian rechts und Kieferwinkel links), welche am 30. März 2013 operiert worden sei (zur Operation im Detail, u.a. bezüglich Setzen von Schrauben und Platten, vgl. Operationsbericht von PD Dr. Dr. V._____ vom 30. März 2013 [act. 33/5]). Am 4. April 2013 sei B._____ in die ambulante Nachbehandlung entlassen worden. Bei zwei ambulanten Nachkontrollen am 10. April 2013 und am 23. April 2013 habe sich ein regelrechter Heilungsverlauf gezeigt. Arbeitsunfähigkeit habe bis zum 12. April 2013 bestanden. Die Beschreibung des Vorfallhergangs (wie das Kantonsspital Glarus erwähnt PD Dr. Dr. V._____ einen Faustschlag) sei für die erlittenen Verletzungen des Unterkiefers schlüssig.

b) Im Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 4. April 2013 (act. 23/1 = act. 33/6) werden ebenfalls die soeben genannten Diagnosen aufgeführt. Ferner geben die Ärzte an, der unmittelbare Verlauf nach der Operation vom 30. März 2013 sei komplikationsfrei verlaufen. Am 4. April 2013 sei B._____ ohne Komplikationen nach Hause entlassen worden. Insbesondere habe sich bei Austritt die Haut allseits intakt ohne Schwellungen gezeigt und die Kiefergelenke seien ohne Auffälligkeiten. Die Mundöffnung sei gerade, die Zungenbeweglichkeit gut und die Wundränder unauffällig. In den kommenden zwei Wochen sollte die Ernährung mittels weicher Kost erfolgen.

c) Gemäss dem Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 24. Oktober 2013 (act. 23/6 = act. 33/4) und dem dazugehörigen Operationsbericht vom 23. Oktober 2013 (act. 33/3) war B._____ vom 23. Oktober 2013 bis zum 24. Oktober 2013 zwecks geplanter Operation (Entfernung des Osteosynthesematerials [Schrauben, Platten], Konturkorrektur des Kieferwinkels links und Entfernung der Weisheitszähne 18, 28 und 48) nochmals dort hospitalisiert. Der Verlauf habe sich komplikationsfrei gestaltet und B._____ habe am 24. Oktober 2013 in gutem Allgemeinzustand nach Hause entlassen werden können. Bis am 28. Oktober 2013 habe er Antibiotika einzunehmen und sich während zwei Wochen mittels weicher Kost zu ernähren. Vom 16. Oktober 2013 (recte wohl 23. Oktober 2013, vgl. act. 70/31) bis am 3. November 2013 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit zu 100 Prozent.

d) In einem Kostengutsprachege such vom 11. April 2014 (act. 23/3 = act. 33/1) hält PD Dr. Dr. V._____ sodann fest, bei B._____ liege eine schmerzhafte „ausgeprägte Hypertrophie des musculus masseter linksseitig“ (übermässige Vergrösserung des linksseitigen Kaumuskels) vor. Zur Behandlung plane er die Injektion von Botulinumtoxin in die Muskulatur. Der Krankenversicherer von B._____ lehnte indes die Kostengutsprache mit Schreiben vom 29. April 2014 (act. 23/3) ab.

e) Aus der Patientendokumentation des Universitätsspitals Zürich (act. 65/1) ist zusätzlich zu den sich aus den vorstehenden Arztberichten ergebenden Informationen ersichtlich, dass B._____ mehrmals bei PD Dr. Dr. V._____ in Kontrolluntersuchungen war (10. April 2013, 23. April 2013, 9. Juli 2013, 8. Oktober 2013, 29. Oktober 2013, 12.

November 2013 und 4. März 2014). So führt PD Dr. Dr. V. _____ beispielsweise zur Kontrolle vom 9. Juli 2013 aus, der Kieferwinkel links sei „etwas prominent“, es bestehe kein mentaler Kompressions- oder Distractionsschmerz, der Kieferknochen bewege sich regelrecht mit und es seien keine Geräusche wahrnehmbar. Zur letzten in der Patientendokumentation verzeichneten Kontrolle vom 4. März 2014 heisst es, es gehe soweit recht, der Patient plane allenfalls eine Korrektur der Zahnfehlstellung des Unterkiefers, wobei die Kostenübernahme unklar sei. Objektiv wird von einem „immer noch prominenten“ Kieferwinkel links und einem ausgeprägten Masseter links berichtet, ebenfalls von der besagten Zahnfehlstellung der Unterkieferfront, wobei diesbezüglich festgehalten wird, diese sei auch bereits auf dem allerersten Tomographenbild nach dem Unfall zumindest in Ansätzen zu sehen gewesen. Im Übrigen wird ein unauffälliger Verlauf geschildert (gewöhnliche Okklusion, keine Geräusche, kein mentaler Kompressions- oder Distractionsschmerz). 3. Vom Hausarzt von B. _____, Dr. med. W. _____, liegen zwei ärztliche Zeugnisse bei den Akten. Im Arztzeugnis vom 5. April 2013 (act. 1/VII/01 = act. 23/2), mithin einen Tag nach Austritt aus dem Universitätsspital Zürich, hält dieser Arzt fest, die Heilung mache gute Fortschritte, es werde aber mehrere Wochen dauern, bis B. _____ wieder ohne Beschwerden werde kauen können und wieder arbeitsfähig sein werde. Im Zeugnis vom 6. Mai 2013 (act. 23/2) schreibt Dr. W. _____, der Heilungsverlauf sei zeitgerecht, es sei jedoch mit einer recht langwierigen Heilungszeit zu rechnen. Kompliziert werde die Heilung durch eine Krankheit, welche die Blutplättchenbildung betreffe und zusätzlich müsse B. _____ wegen einer früheren Lebertransplantation regelmässig Medikamente einnehmen. B. _____ sei vom 29. März 2013 bis am 21. April 2013 arbeitsunfähig gewesen, seine sportlichen Tätigkeiten dürfe er nur mit grosser Vorsicht wieder aufnehmen. In einem Arztzeugnis vom 5. November 2013 (act. 70/30) bescheinigte Dr. W. _____ sodann B. _____ eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit vom 4. bis am 10. November 2013 (vgl. auch act. 70/31, 33). Schliesslich liess Dr. W. _____ am 14. Januar 2014 auf telefonische Anfrage der Suva hin erklären, bei ihm fänden keine weiteren Behandlungen von B. _____ mehr statt (vgl. Telefonnotiz der Suva, act. 70/35). 4. a) Zahnarzt Dr. U. _____ hält in einem Befund- bzw. Kostenvoranschlagformular vom 30. August 2013 (act. 70/18-19) unter der Rubrik „Sofortmassnahmen“ fest, bei B. _____ sei eine Schliffkorrektur und Herstellung von Beweglichkeit notwendig (therapeutische Massnahmen: Politur und schleifen). Dafür erteilte die Suva mit Schreiben vom 10. September 2013 (act. 70/20) Kostengutsprache. Im Übrigen hielt Dr. U. _____ unter „Vorschläge für die Zwischenbehandlung“ fest, es sei eine Beobachtung von mindestens einem Jahr nötig. Unter „Vorschläge für die definitive Versorgung“ notierte er schliesslich: „mal so lassen“. b) Mit einem weiteren Befund- bzw. Kostenvoranschlagformular vom 14. Mai 2014 (act. 70/36-37) ersuchte Zahnarzt Dr. U. _____ die Suva um Kostengutsprache für eine Invisalign-Therapie (Zahnspange) von B. _____ zwecks Korrektur einer Zahnfehlstellung aufgrund des Kieferbruchs. c) In einem Schreiben der Zahnarztpraxis Dr. U. _____ (unterzeichnet von der Praxismanagerin Q. _____) vom 11. August 2015 (act. 65/5) wird sodann ausgeführt, die Notwendigkeit einer Zahnkorrektur im Unterkiefer (vgl. auch die diesbezüglichen Kostenvoranschläge, act. 65/6 und act. 70/36) sei auf den am 29. März 2013 erlittenen doppelten Kieferbruch zurückzuführen. Der Zahnengstand habe vorher nicht bestanden, Röntgenbilder und Gebissmodelle aus der Zeit vor dem Vorfall lägen indes keine vor. 5. Schliesslich schreibt der die Suva beratende Zahnarzt PD Dr. Dr. T. _____ in einer Beurteilung vom 2. März 2015 (act. 70/50), der fragliche

Unterkiefer-Zahnengstand sei im Rahmen der natürlichen Engstandsbildung zu sehen. Weil das Unfallversicherungsgesetz lediglich eine restitutio ad similem (Wiederherstellung des Gesundheitszustands vor dem Unfall) vorsehe, könne dem Antrag auf Kostenübernahme nicht zugestimmt werden. Infolgedessen erliess die Suva nach zunächst informeller Mitteilung der Verweigerung der Kostengutsprache (vgl. act. 70/49, 52) am 3. August 2015 eine entsprechende abschlägige Verfügung (act. 70/54), gegen welche B._____ Einsprache erheben liess (vgl. act. 59).

H. Weitere Beweismittel Der ebenfalls als Beweismittel bei den Akten liegende Polizeirapport vom 6. Juli 2013 (act. 1/I/01-18) sowie die Dokumentation der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten (act. 1/XIII/01-18) enthalten keine Angaben, aus welchen sich Erkenntnisse zum genauen Tathergang (allfälliger zweiter Faustschlag, Tätlichkeit, u.ä.) entnehmen liessen. Sie brauchen daher im Folgenden mangels Relevanz nicht weiter gewürdigt zu werden.

I. Würdigung der Aussagen und der weiteren Beweismittel

1. a) Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass dieser nicht unter Strafdrohung zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet ist und als unmittelbar vom Strafverfahren Betroffener ein legitimes Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für ihn möglichst günstigen Licht darzustellen. Seine Aussagen sind daher mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen.

b) C._____ und B._____ wurden als Auskunftspersonen einvernommen und waren dementsprechend ebenfalls nicht zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet. Ebenso dürften beide als unmittelbar vom vorliegenden Strafverfahren Betroffene sowie zumindest damals freundschaftlich verbundene Personen ein legitimes – bei B._____ angesichts der von ihm geltend gemachten Zivilansprüche auch finanzielles – Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens und somit daran haben, den Vorfall so zu schildern, dass es für sie selbst und für die Kollegin bzw. den Kollegen möglichst vorteilhaft erscheint. Ihre Aussagen sind daher ebenfalls mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen (insoweit übereinstimmend der Verteidiger des Beschuldigten, vgl. act. 46 S. 7; act. 62 S. 21, vgl. im Übrigen aber hinten, E. III.I.6.). Im Übrigen sind zwar an sich Aussagen von Auskunftspersonen wie C._____ und B._____ ein weniger wertvolles Beweismittel als Zeugenaussagen, da die Aussagen nicht unter Androhung von Strafe bei unwahrer Aussage (Art. 307 StGB) gemacht wurden (Riklin, OFK-StPO, Art. 178 N 2). Entscheidend ist aber ohnehin nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Auskunftsperson, Zeugin oder beschuldigten Person, sondern die Glaubhaftigkeit von deren konkreten Aussagen (vgl. vorne, E. III.B.3.; Art. 10 Abs. 2 und 3 StPO). Ausserdem erfolgten die Aussagen von C._____ und B._____ – wie jene des Beschuldigten – immerhin durchwegs unter Hinweis auf die Straffolgen der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB), der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) und der Begünstigung (Art. 305 StGB).

c) Bezüglich der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Zeugin I._____ ist festzuhalten, dass diese ihre Aussagen unter der strengen Strafdrohung von Art. 307 StGB gemacht hat (act. 1/0/16). Weil sie sich somit der Konsequenz einer Falschaussage bewusst war und in den Akten keine anderweitigen Umstände ersichtlich sind, welche ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen vermöchten (gemäss eigenen Aussagen kenne sie zwar B._____ aus dem „[...]“, sei aber keine Kollegin desselben, act. 1/0/17), geniesst sie erhöhte Glaubwürdigkeit.

2. a) In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass dieser – wie bereits die Vorinstanz festhielt (act. 42 E. III.2.6.) – die erste Phase des Aufeinandertreffens mit B._____ ab der polizeilichen Einvernahme vom 13. Mai 2015 mit jeder Befragung zunehmend zugespitzter bzw. etwas bedrohlicher darstellte: Konkret gab er zunächst an,

B._____ habe ihn mit der Hand „geführt“ (act. 1/II/24), dann sagte er aus, B._____ habe seine Hand vor ihn gehalten (act. 1/0/07) und später sprach er gar davon, dass B._____ ihm die Hand auf seine Brust gelegt habe (act. 19 S. 2; act. 62 S. 8). Wenngleich einige Zeit zwischen den verschiedenen Einvernahmen verging und gewisse Abweichungen in den Aussagen daher durchaus als normal gelten können, handelt es sich vorliegend doch um gewichtige Abweichungen, mithin um ein auffälliges Aussageverhalten. b)

Auffällig ist sodann – abgesehen von gewissen widersprüchlichen Angaben zum Randgeschehen (vgl. insbesondere seine Aussagen in der Einvernahme vom 13. Mai 2013 [act. 1/II/24], wonach er urinieren habe gehen wollen, wohingegen er später aussagte [act. 1/0/07; act. 19 S. 2; act. 62 S. 10], er habe zu seinem Auto bzw. nach Hause gehen wollen) –, dass der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme, in welcher er erstmals sein Teilgeständnis abgab, aussagte, nicht mehr zu wissen, wie und mit welcher Hand er geschlagen habe (act. 1/II/27), in der Berufungsverhandlung dann aber auf einmal überzeugt angab, dies sei mit der rechten Faust geschehen (act. 62 S. 7). Ebenso sprach er zunächst (vgl. z.B. act. 1/II/23-31.) noch in keiner Weise davon, dass B._____ aggressiv geschaut haben soll und er das Gefühl gehabt habe, angegriffen zu werden. Entsprechende Aussagen erfolgen erst in der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 14. Januar 2014 (act. 1/0/08) und an der Berufungsverhandlung (act. 62 S. 8). c)

All diese Aspekte deuten darauf hin, dass der Beschuldigte sich seine Version der Geschehnisse zurechtlegte und mit zunehmender Anzahl der Einvernahmen in einigen Punkten noch verfeinerte, um sich in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen. Aber auch innerhalb seiner Version der Geschehnisse ist eine gewisse Widersprüchlichkeit bzw. fehlende Logik auszumachen: In der polizeilichen Einvernahme vom 13. Mai 2013 (act. 1/II/24-30) hatte der Beschuldigte noch ausgeführt, nachdem er von B._____ berührt worden sei und mit ihm gesprochen habe, sei er weitergegangen und erst danach habe sich B._____ gegen ihn gestellt und habe er zugeschlagen. Ein derartiger Ablauf macht indes keinen Sinn, ist doch nicht nachvollziehbar, wie B._____ sich hätte gegen den Beschuldigten stellen können, wenn Letzterer darin begriffen war, sich vom Ort des Zusammentreffens zu entfernen. In der darauffolgenden Schlusseinvernahme vor der Anklägerin vom 14. Januar 2013 (act. 1/0/06-10) erwähnt der Beschuldigte dieses Weitergehen denn auch nicht mehr, sondern führt nunmehr aus, sogleich nachdem er etwas zu B._____ gesagt habe, hätten sie sich angeschaut und dann habe er B._____ geschlagen. d)

Der Beschuldigte (act. 1/II/27) bzw. dessen Verteidiger (act. 46 S. 7) bringen vor, dass er mit seinem in der polizeilichen Einvernahme vom 13. Mai 2015 geäußerten teilweisen Geständnis reinen Tisch habe machen wollen, mithin zu den Fragen der Tötlichkeit gegen C._____ und jener eines zweiten Faustschlags gegen B._____ sicher nicht lügen würde bzw. hierfür kein Anreiz bestehe. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn wenn sich anstatt eines Faustschlags zwei solche Schläge und zusätzlich eine Tötlichkeit erstellen lassen, hat dies für den Beschuldigten nachteilige Auswirkungen bei der Strafzumessung. Es besteht somit seitens des Beschuldigten durchaus ein Interesse, die eingeklagte Tötlichkeit und den ebenfalls zur Debatte stehenden zweiten Faustschlag abzustreiten. Bezüglich dieser Sachverhaltselemente bietet sich ein Abstreiten auch an, weil sich diese – anders als das Faktum, dass B._____ wegen (eines oder mehreren) Schlägen einen Kieferbruch erlitt – nicht direkt z.B. mittels Arztberichten o.ä. beweisen lassen, sondern der Sachverhalt diesbezüglich mittels Aussagen- bzw. Indizienwürdigung zu erstellen ist. e)

Im Übrigen ist bei der Version des Beschuldigten nicht einzusehen, weshalb B._____ dem Beschuldigten gegenüber hätte aggressiv auftreten sollen (Berührungen, aggressive Blicke,

sich gegen ihn stellen [vgl. vorne, E. III.C.4.-6.)] respektive aufgrund welcher Geschehnisse sich der Beschuldigte von B._____ provoziert gefühlt haben sollte, wie dessen Verteidiger geltend macht (act. 43 S. 5). Zumindest in der Wahrnehmung von B._____ und C._____ (vgl. act. 1/III/02; act. 1/III/18, 26, 28), befand sich die Gruppe mit den Kollegen des Beschuldigten (K._____ und L._____) beim Vorfall in der Nähe. Demgegenüber hatte der gesundheitlich angeschlagene B._____ neben sich einzig C._____, sodass offenkundig unausgeglichene Kräfteverhältnisse zum Nachteil von B._____ geherrscht hätten. Ausserdem haben sich gemäss den eigenen Aussagen des Beschuldigten dieser sowie B._____ vor dem Vorfall nicht einmal gekannt und auch C._____ kannte er nur flüchtig und sprach mit ihr in der Tatnacht nicht, sondern hat diese lediglich gesehen. Als Auslöser deutlich plausibler als ein provokatives, aggressives Auftreten von B._____ ist somit, dass B._____ und C._____ in ein Gespräch verwickelt waren und der angetrunkene (vgl. hinten, E. III.I.8.) Beschuldigte sie plötzlich angesprochen und sogleich zugeschlagen hat (vgl. nachfolgend, E. III.I.3.-7.). Jedenfalls steht die Aussage, B._____ habe ihm die „Hand geführt“, zu reden begonnen und den Weg schmal gemacht, in Widerspruch zu den Aussagen von B._____ und C._____, dass sie quasi mit dem Rücken zum Beschuldigten in ein Gespräch verwickelt gewesen seien. f) Nach dem Gesagten ergibt sich insgesamt, dass die Aussagen des Beschuldigten in mehrerlei Hinsicht unplausibel, in Einzelheiten inkonstant sowie teils widersprüchlich sind. Zwar verging zwischen den einzelnen Einvernahmen des Beschuldigten jeweils einige Zeit, doch weisen diese Implausibilitäten ein derart schweres Gewicht auf, dass allein dieses Faktum die Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten nicht zu entkräften mag. Die vom Beschuldigten verfochtene Beschreibung des anlagegegenständlichen Ereignisses vor dem „[...]“ in Glarus vermag demnach bereits als solche nicht zu überzeugen. 3. a) B._____ sagte in allen drei polizeilichen bzw. staatsanwaltlichen Einvernahmen konstant aus, wie er sich zur fraglichen Zeit vor dem „[...]“ befand und mit C._____ sprach, wie jemand aus der Kollegengruppe des Beschuldigten sie angesprochen hat und wie es gemäss seinen Wahrnehmungen plötzlich zu einer Ohrfeige gegenüber C._____ und nach einer Rückfrage seinerseits zu zwei Faustschlägen des Beschuldigten ihm gegenüber kam. Aus den Aussagen von B._____ ergibt sich ein plausibler Ablauf der Dinge. b) Dieser hohen Glaubhaftigkeit der Aussagen von B._____ schaden einige leichte Unschärfen nicht: Zwar machte B._____ von Einvernahme zu Einvernahme leicht unterschiedliche Aussagen zur Anzahl Kollegen in der Gruppe des Beschuldigten („ungefähr fünf Männer“ [act. 1/III/02], „vier Männer“ [act. 1/III/11], „einige Kollegen“ [act. 1/0/03]) und zur örtlichen Position der Gruppe bzw. jener des Beschuldigten innerhalb derselben (die Männergruppe sei neben ihm und C._____ gestanden [act. 1/III/02] vs. diese sei zu ihnen gelaufen, wobei zwei Männer weiter vorne als die anderen gelaufen seien und er nicht wisse, in welcher Position der Beschuldigte gelaufen sei [act. 1/III/11] vs. der Beschuldigte sei einer der Vordersten gewesen [act. 1/0/04]), doch geht es dabei lediglich um ein Randgeschehen. Prima vista fehlt es sodann den von B._____ in der zweiten polizeilichen Einvernahme und in der staatsanwaltlichen Einvernahme zum Folgegeschehen nach den Faustschlägen gemachten Aussagen an Logik (so auch der Verteidiger des Beschuldigten, act. 43 S. 6): War B._____ – wie er in jeder Befragung angab – bewusstlos, so konnte er nicht mitbekommen haben, was nach dem einen Faustschlag bzw. den zwei Faustschlägen geschah. Dennoch gab er in der zweiten polizeilichen Einvernahme an, nachdem er zu Boden gefallen sei, sei der Beschuldigte in Richtung Parkplätze weggerannt (act. 1/III/12). Bei der staatsanwaltlichen Einvernahme erklärte er sodann (act. 1/0/03), der zweite

Faustschlag sei gegen seine linke Wange erfolgt, nachdem er sein Gesicht zuvor noch zur Seite gewendet habe, und dann sei er zu Boden gefallen. Dem steht die Aussage von B._____ in der ersten polizeilichen Einvernahme gegenüber, wonach er den zweiten vom Beschuldigten verpassten Schlag gar nicht mehr richtig gespürt habe (act. 1/III/04). Aufgrund des Gesamtbilds der Aussagen von B._____ liegt indes der Schluss nahe, dass dieser hinsichtlich der Geschehnisse nach dem zweiten erlittenen Faustschlag lediglich vom Hörensagen berichtete, indes vergass bzw. unterliess, dies entsprechend zu deklarieren (vgl. insbesondere act. 1/0/03: „C._____ erzählte mir später [...]“; auch C._____ gab an, mit B._____ über den Vorfall gesprochen zu haben, vgl. act. 1/0/15; dabei handelt es sich aber nicht um Absprachen, vgl. hinten, E. III.I.6.). Damit lässt sich nicht sagen, in den Aussagen von B._____ lägen logische Brüche oder Ähnliches vor. c) Vielmehr ist die Glaubhaftigkeit von dessen Aussagen auch deshalb gegeben, weil dieser – zumindest in seinen polizeilichen Befragungen (act. 1/III/11-12; act. 1/III/02, 04, 05) – häufig gewissenhaft angab, in welchen Punkten er sich bei seinen Aussagen sicher ist und in welchen nicht. Sodann sagte B._____ zum Thema der erlittenen Rippenverletzungen vorsichtig aus, indem er deklarierte, dass er von C._____ erfahren habe, dass der Beschuldigte ihn getreten habe und sogleich relativierend anfügt, die Rippenprellungen könnten auch vom Sturz herrühren (act. 1/0/03). Glaubhaft ist aufgrund dieses gewissenhaften Aussageverhaltens von B._____ daher auch seine Bemerkung, weil er gesundheitlich vorbelastet sei, sei er nicht der Typ, welcher die Konfrontation suche (act. 1/III/02; act. 1/0/04). Dies wiederum verleiht seiner Schilderung der Geschehnisse zusätzliche Überzeugungskraft. d) Nach dem Gesagten und insbesondere, weil B._____ bezüglich des Kerngeschehens in allen seiner drei Einvernahmen übereinstimmend aussagte, erscheinen dessen Aussagen nicht als konstruiert, sondern als glaubhaft und ist es naheliegend, dass sich der anklagegegenständliche Vorfall seinen Aussagen entsprechend abgespielt hat. 4. a) Die von C._____ in drei Einvernahmen gemachten Aussagen stimmen weitgehend, insbesondere bezüglich des Kerngeschehens, überein, was ihnen eine hohe Glaubhaftigkeit zukommen lässt. Dass sie in ihrer zweiten Einvernahme sagte, der Beschuldigte sei vor ihrem Aufeinandertreffen zirka zehn Meter hinter seiner Kollegengruppe gelaufen (act. 1/III/28), in ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme diese Distanz hingegen auf zirka vier bis fünf Meter bezifferte (act. 1/0/13), bedeutet lediglich eine geringfügige Abweichung hinsichtlich des Randgeschehens, vermag die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen hingegen nicht in Zweifel zu ziehen. b) Ferner sind die Darlegungen von C._____ detailliert (vgl. v.a. act. 1/III/16-25) und fallen differenziert aus. Letzteres kommt unter anderem dadurch zum Ausdruck, dass C._____ sehr exakt zu den Vorgängen bei B._____ aussagt und von zwei Faustschlägen des Beschuldigten mit dessen rechter Hand berichtet (act. 1/III/21-22), hingegen in Bezug auf die ihren Aussagen nach selber erlittene Ohrfeige offen lässt, ob dieser Schlag auf die linke Seite ihres Gesichts mit der Faust oder mit der Handfläche erfolgte (act. 1/III/19). In den Aussagen von C._____ lassen sich sodann keine Übertreibungen ausmachen, äussert sie doch vielmehr auch den Beschuldigten entlastende Angaben wie z.B., dass dieser den am Boden liegenden B._____ nicht getreten habe (act. 1/0/13; entgegen anderslautenden Vorbringen des Verteidigers des Beschuldigten [act. 43 S. 5 f.] hat C._____ in anderen Einvernahmen nie von Tritten des Beschuldigten auf den am Boden liegenden B._____ gesprochen, vgl. z.B. act. 1/III/22 unten). All dies spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. c) Der Verteidiger des Beschuldigten bringt sinngemäss vor (act. 46 S. 7), es sei widersprüchlich, wenn C._____ einerseits behaupte, ihre Brille sei durch die

Ohrfeige des Beschuldigten zu Boden gefallen, andererseits aber die Kosten für die beschädigte Brille bei diesem nicht geltend mache. Dabei verkennt er indes, dass C. _____ selber aussagte (act. 1/III/19 Mitte), die Brille sei infolge des in Frage stehenden Schlags des Beschuldigten zwar zu Boden gefallen, nicht aber beschädigt worden. d)

Insgesamt sind somit bei den Aussagen von C. _____ keine Lügensignale oder dergleichen auszumachen. Somit ist davon auszugehen, dass ihre Schilderungen das Erlebte wiedergeben. 5.

Die Aussagen der Zeugin I. _____ betreffen nicht den eigentlichen Tathergang, enthalten aber plausible Angaben zum Geschehen vor dem Vorfall (Verhalten des Beschuldigten im „[...]“; Präsenz von B. _____ und C. _____ vor dem „[...]“). Dabei fällt auf, dass auch I. _____ – sehr ähnlich wie C. _____ und B. _____ – berichtet, dass der Beschuldigte sie unvermittelt angegangen habe. I. _____ äusserte in ihrer Befragung zwar meist kurz gehaltene Antworten, gab diese jedoch ohne Umschweife oder Widersprüche zu Protokoll. Anhaltspunkte, welche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen erwecken würden, sind keine ersichtlich. 6.

Vergleicht man die Aussagen der Auskunftspersonen C. _____ und B. _____ miteinander, so lässt sich feststellen, dass diese zum Kerngeschehen (Beschuldigte spricht C. _____ an, diese antwortet; Ohrfeige des Beschuldigten an C. _____; B. _____ greift verbal ein; zwei Schläge des Beschuldigten an B. _____) durchwegs einwandfrei übereinstimmende Ausführungen machten. Anhaltspunkte dafür, dass sie sich abgesprochen hätten, bestehen – entgegen dem Verteidiger des Beschuldigten (act. 46 S. 7; act. 62 S. 21) – keine. Dies insbesondere, weil C. _____ und B. _____ bezüglich des Randgeschehens zum Teil abweichende Schilderungen äusserten. Solche Abweichungen bestehen namentlich bei deren Aussagen zur Dauer der Bewusstlosigkeit von B. _____ (diese Differenz mag sich damit erklären, dass bei B. _____ als – zeitweise bewusstlosem Opfer – ein gegenüber unverletzten Personen verändertes Zeitempfinden vorlag), zur Position des Beschuldigten im Verhältnis zu dessen Kollegengruppe beim Aufeinandertreffen mit C. _____ und B. _____ sowie zur Frage, ob L. _____ zum Zeitpunkt des Vorfalls unmittelbar neben ihnen stand oder etwas weiter entfernt (auf Letzteres weist auch der Verteidiger hin [act. 43 S. 6]). Nach dem Gesagten ist die Bemerkung von C. _____ somit glaubhaft, dass sie und B. _____ nach dem Vorfall zwar über den fraglichen Abend, nicht aber über Aussagen in Befragungen gesprochen bzw. solche Aussagen abgesprochen hätten (act. 1/0/15).

7. Im Übrigen erscheint es als deutlich plausibler, dass beim Vorfall das erste Ansprechen vom Beschuldigten bzw. einem Kollegen seiner Gruppe ausging und nicht von B. _____ oder C. _____. Gemäss übereinstimmenden Aussagen von B. _____ und C. _____ waren sie vor dem „[...]“ miteinander in ein Gespräch vertieft und beachteten die Kollegengruppe des Beschuldigten nicht. Diese Aussagen erscheinen auch aufgrund der von I. _____ gemachten Aussagen, wonach der Beschuldigte zuvor (auch) sie „aus heiterem Himmel“ gestossen und angesprochen habe (act. 1/0/17 f.), als glaubhaft. Demgegenüber vermag nicht einzuleuchten, weshalb B. _____ oder C. _____ die Gruppe des Beschuldigten hätten ansprechen sollen, wenn die beiden Lager zuvor den gesamten Abend lang wie auch in der Zeit vor diesem Abend – wie alle Beteiligten betonen (vgl. u.a. act. 1/II/06-09; act. 1/III/05; act. 1/III/21) – nichts bzw. nur flüchtig miteinander zu tun gehabt haben.

E. 8

Was den Alkoholkonsum des Beschuldigten anbelangt, so ist es plausibel, dass dieser – wie er ausführt (vgl. u.a. act. 1/II/29; act. 46 S. 5; anders noch in act. 1/II/15), aber auch B. _____ (act. 1/III/12) mutmasst (ungenau diesbezüglich die Vorinstanz in act. 42

E. III.9.4.) – in der Tatnacht eine gewisse Menge alkoholischer Getränke konsumierte. Es ist jedoch nicht glaubhaft, dass dies in einem Masse geschah, bei welchem er sich nicht mehr zu kontrollieren vermochte. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass nicht nur B._____, sondern auch C._____ und/oder I._____ in ihren Befragungen entsprechende Bemerkungen geäußert hätten, wenn der Beschuldigte beispielsweise unverständlich gesprochen hätte, getorkelt wäre oder dergleichen. Stattdessen liess C._____ offen, ob der Beschuldigte alkoholisiert war (act. 1/0/13) und I._____ beantwortete diese Frage mit Nichtwissen (act. 1/0/17; vgl. auch die bereits von der Vorinstanz [act. 42 E. III.9.4.] zitierte Aussage des Beschuldigten, wonach er in diesem Zustand gewöhnlich – mit Ausnahme ausgerechnet des Tatabends – trotzdem mitbekomme, was um ihn herum laufe, act. 1/II/29). Sodann war der Beschuldigte offenkundig in der Lage, sich im Anschluss an den Vorfall auf dem Holenstein zum Güterschuppen beim Bahnhof Glarus zu begeben und seine dortige Abholung durch seine Kollegen zu organisieren (vgl. z.B. act. 1/II/25, 28; ähnlich bereits die Vorinstanz in act. 42 E. III.9.4.; zum Ganzen ferner hinten, E. VI.B.2b). 9. a) Schliesslich kann in Bezug auf die Verletzungsfolgen aufgrund der im Recht liegenden, schlüssigen medizinischen Akten sowie der Aussagen insbesondere von C._____ und B._____, aber auch jener von I._____ – entgegen anderslautenden Ausführungen des Verteidigers (vgl. act. 46 S. 12; act. 62 S. 21 unten) – als erstellt gelten, dass B._____ infolge des Vorfalls entsprechend der Anklageschrift eine zweifache Fraktur des Unterkiefers sowie eine kurze Bewusstlosigkeit erlitt (zum Ganzen ferner hinten, E. IV.3b und E. IV.4c). b) Das Vorliegen einer solchen doppelten Fraktur ist ebenfalls ein gewisses Indiz dafür, dass der Beschuldigte gegen B._____ zwei Faustschläge ausführte, wenngleich gewiss auch mit lediglich einem Schlag eine doppelte Kieferfraktur resultieren kann (z.B. wegen Sturzfolgen o.ä.; ähnlich auch der Verteidiger des Beschuldigten in act. 43 S. 6; vgl. hierzu hinten, E. IV.3b und E. IV.4c). In einigen der bei den Akten liegenden Arztberichten (act. 23/1 = act. 70/8; act. 1/I/46-48 = act. 23/1; act. 1/I/80-81 = act. 33/2) heisst es indes, die von B._____ erlittene Unterkieferfraktur sei auf einen Faustschlag zurückzuführen. Der Verteidiger des Beschuldigten sieht dies als Beweis an, dass der Beschuldigte nur einmal und nicht zweimal gegen B._____ zuschlug (act. 46 S. 6). Dem ist nicht beizupflichten, denn es ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht davon auszugehen, dass die behandelnden Ärzte genaue Erkundungen zum Sachverhalt, welcher den Verletzungen zugrunde liegt, anstellten. Vielmehr fokussieren deren Berichte wesensgemäss auf die erlittenen Verletzungen und deren Behandlung, womit auf die darin wiedergegebenen – in nicht näher bekannter Weise vom Hörensagen gewonnenen – Angaben zum Hergang des Vorfalls nicht abgestellt werden kann. J. Fazit Zusammenfassend bestehen nach Würdigung sämtlicher Beweismittel – insbesondere, weil die Aussagen von C._____, I._____ und B._____ als schlüssig sowie einleuchtend einzustufen sind – keine vernünftigen Zweifel, dass sich der Sachverhalt tatsächlich entsprechend der Darstellung in der Anklageschrift zugetragen hat. Der (äussere) Sachverhalt zum Vorfall Holenstein, wie er der Anklage zugrunde liegt (insbesondere: zwei Faustschläge des Beschuldigten gegen das Kinn von B._____ sowie ein Schlag desselben gegenüber C._____), ist damit rechtsgenügend erstellt, wovon im Weiteren auszugehen ist (zum inneren Sachverhalt vgl. auch hinten, E. IV.4.). IV. Schuldpunkt Vorfall Holenstein – rechtliche Würdigung 1. a) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil (act. 42 E. III.9.1.-9.6.), der Beschuldigte habe sich aufgrund der B._____ zugefügten Verletzungen der vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3

StGB schuldig gemacht. Die Verletzungen erreichten die aufgrund der Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB geforderte Intensität, da B. _____ zweimal habe operiert werden müssen, eine Zeit lang arbeitsunfähig gewesen sei und gemäss eigener Aussage rund anderthalb Jahre nach dem Vorfall immer noch an Schmerzen leide sowie Probleme beim Essen habe. Letzteres bedeute wohl für sich alleine bereits eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität. In subjektiver Hinsicht führte die Vorinstanz aus, wer jemandem im Rahmen eines Disputes mit derartiger Wucht ins Gesicht schlage, dass der Gegner einen Kieferbruch erleide und bewusstlos zu Boden sinke, müsse billigend in Kauf nehmen, dass er seinem Kontrahenten Verletzungen zufüge. Auch medizinischen Laien müsse dabei bewusst sein, dass beispielsweise Kieferbrüche oder der Verlust von Zähnen häufige dadurch verursachte Verletzungen sind. Die Erklärung des Beschuldigten, dass er einen drohenden Angriff habe abwenden wollen, lasse darauf schliessen, dass er zum Ziel gehabt habe, B. _____ mit seinem Schlag möglichst rasch ausser Gefecht zu setzen. Der Beschuldigte habe somit eventualvorsätzlich gehandelt. Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder Putativnotwehr lägen keine vor. Sodann sei zwar durchaus glaubhaft, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt alkoholisiert gewesen sei, es sei aber – wenn überhaupt – lediglich von einer leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen. Sodann erwog die Vorinstanz, der Beschuldigte habe sich aufgrund der C. _____ verpassten Ohrfeige der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. b) Der Verteidiger des Beschuldigten macht im Berufungsverfahren geltend (act. 46 S. 8 ff.; act. 62 S. 19 ff.), der Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Vielmehr sei der Beschuldigte wegen einfacher Körperverletzung schuldig zu sprechen. Zwar sei die vom Beschuldigten dem B. _____ zugefügte Verletzung eines doppelten Kieferbruchs gewiss nicht als unwesentlicher Eingriff in dessen körperliche Integrität zu qualifizieren und es gehe nicht im Geringsten um eine Beschönigung des Vorgefallenen. Doch damit der qualifizierte Straftatbestand der schweren Körperverletzung erfüllt sei, müssten gewisse objektive Kriterien erfüllt sein, welche nicht zwingend von der Gesellschaft gemeinhin allenfalls als schwer empfundenen Verletzungen entsprächen. Die Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB erfasse Fälle, welche hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Auswirkungen den unter Abs. 2 von Art. 122 StGB beispielhaft aufgezählten Beeinträchtigungen ähnlich seien. Der Verteidiger verweist diesbezüglich auf zahlreiche Gerichtsentscheide und beanstandet, die Vorinstanz sei in ihrem Urteil auf diese bereits in der dortigen Hauptverhandlung vorgebrachten Präjudizien in keiner Weise eingegangen. Er folgert, der Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne der Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB sei auf schwerste Eingriffe in die physische und psychische Integrität zu begrenzen. Vorliegend habe B. _____ einen doppelten Kieferbruch erlitten, wobei nicht auszuschliessen sei, dass der zweite Kieferbruch allenfalls beim Aufprall des Kopfes von B. _____ am Boden entstanden sei. Aktenkundig sei eine Operation mit einem sechstägigen Spitalaufenthalt. Die Arbeitsunfähigkeit von B. _____ habe zwei Wochen betragen und bleibende Schäden müsse dieser keine befürchten. Demnach seien die bei der Anwendung von Art. 122 Abs. 3 StGB vorausgesetzten objektiven Kriterien nicht erfüllt. In subjektiver Hinsicht führt der Verteidiger aus, die Begründung der Vorinstanz, weshalb Eventualvorsatz vorliege, könne der Beschuldigte nachvollziehen, jedoch nicht vollends akzeptieren. Der alkoholisierte Beschuldigte habe das Opfer wie auch dessen Befindlichkeit nicht gekannt und spontan reagiert, da er sich – im Nachhinein besehen wohl zu Unrecht – von B. _____ bedrängt gefühlt habe. Mit Sicherheit aber habe er die Tat nicht lange im Voraus geplant, sei er doch

kein notorischer Schläger. Der Beschuldigte habe B._____ für eine kurze Zeit ruhig stellen wollen, nicht aber beabsichtigt, dass dieser mit dem Gesicht nach vorne zu Boden fällt. In diesem Sinne habe der Beschuldigte keinen kontrollierten Faustschlag ausgeführt.

c) Die Anklägerin machte anlässlich der Berufungsverhandlung geltend (act. 62 S. 14 ff.), die Vorinstanz habe den Beschuldigten zu Recht der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB und der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Selbst wenn man den Eintritt des Taterfolgs in Bezug auf den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB verneinen würde, stehe fest, dass ein Faustschlag grundsätzlich geeignet sei, schwere Verletzungen im Sinne dieser Norm zu bewirken. Da vorliegend (eventualiter) der Erfolg aus blosser Zufälligkeit ausgeblieben sei, sei eventualiter ein vollendeter Versuch der schweren Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 3 StGB erstellt. d) Der Privatkläger

B._____ stellte sich an der Berufungsverhandlung (act. 64 S. 4 f.) ebenfalls auf den Standpunkt, dass der Beschuldigte den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB erfüllt habe. Er sei durch die Tat des Beschuldigten massiv verletzt worden und der Heilungsverlauf sei schwierig. Ein Kieferzustand wie vor der Tat sei nicht mit Sicherheit zu erwarten. Sein Gesicht habe sich verändert und sei sichtbar nicht mehr symmetrisch (einseitige „Ausbuchtung“). Auch sonst habe er seit dem Vorfall diverse Beeinträchtigungen (z.B. beim Essen, Kauen oder Schlafen) hinnehmen müssen.

2. a) Der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB macht sich – unter anderem – strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1), wer dessen Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, wer einen Menschen bleibend arbeitsunfähig macht, wer das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2) sowie wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3). Der letztgenannte Absatz beinhaltet eine Generalklausel und gilt im konkreten Einzelfall für Schädigungen, welche hinsichtlich Qualität und Auswirkungen den vorgenannten Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB bei wertender Betrachtung gleichkommen bzw. ähnlich sind. Zu berücksichtigen sind unter der Generalklausel insbesondere eine lange Dauer des Spitalaufenthalts und der (vollen oder teilweisen) Arbeitsunfähigkeit, der Grad und die Dauer der Invalidität sowie die erlittenen Schmerzen und allfällige Einbussen in der Lebensqualität. Unter Umständen kann auch eine Kombination verschiedener Beeinträchtigungen, die für sich allein noch nicht als schwere Körperverletzung gelten könnten, den Tatbestand von Art. 122 Abs. 3 StGB erfüllen (Roth/Berkemeier, BSK-StGB II, Art. 122 N 20 ff. m.w.H.;

Stratenwerth/Wohlens, HK-StGB, Art. 122 N 6; Trechsel/Fingerhuth, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], PK-StGB, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 122 N 9). b) Der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen „in anderer Weise“ an Körper oder Gesundheit schädigt. Dieser Straftatbestand erfasst diejenigen Schädigungen am menschlichen Körper, welche einerseits nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB zu qualifizieren sind, andererseits aber die Voraussetzungen des Art. 126 StGB (Tötlichkeit) nicht erfüllen (Donatsch, in Donatsch/Flachsmann/Hug/ Weder, OFK-StGB, Art. 123 N 1). Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern. Demgegenüber handelt es sich um blosser Tötlichkeiten, wenn Schürfwunden, Kratzwunden oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester

Zeit vorübergehen oder ausheilen (Roth/Berkemeier, BSK-StGB II, Art. 123 N 4). Keine Tötlichkeit, sondern eine Körperverletzung i.S. von Art. 123 StGB liegt jedenfalls dann vor, wenn dem Opfer Knochenbrüche, eigentliche Wunden oder Schussverletzungen zugefügt werden (BGE 74 IV 81 E. 2; BGE 119 IV 25 E. 2a = Pra. 1994 Nr. 17; BGE 134 IV 189 E. 1 ff. = Pra. 2008 Nr. 148; Stratenwerth/Wohlers, HK-StGB, Art. 123 N 2). c)

Die Abgrenzung von schwerer und einfacher Körperverletzung unterliegt einem weiten Ermessen. Angesichts dessen, dass die Strafandrohung bei der schweren Körperverletzung verglichen mit verwandten Tatbeständen wie Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, Angriff im Sinne von Art. 134 StGB oder Verbreitung menschlicher Krankheiten im Sinne von Art. 231 StGB sehr hoch ist (Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen bis Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre), mithin vorsätzliche schwere Körperverletzung in Nähe zu den Tötungsdelikten steht, postuliert die Lehre, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung, wo nicht Lebensgefahr im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB vorliegt und dies die hohe Strafe rechtfertigt, auf schwerste Eingriffe in die physische und psychische Integrität begrenzt bleiben muss (Roth/Berkemeier, BSK-StGB II, Art. 122 N 24; Stratenwerth/Jenny/Bommer, StGB BT I, § 3 N 41: vor allem Verletzungen, die ein sehr schweres, lang andauerndes Krankenlager zur Folge haben). d)

In der Rechtsprechung wurde beispielsweise in folgenden Fällen auf schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB erkannt (vgl. die Übersichten bei Stratenwerth/Wohlers, HK-StGB, Art. 122 N 6 sowie Trechsel/Fingerhuth, PK-StGB, Art. 122 N 11):

Trümmerfraktur, die zu fünfmonatiger Bettlägerigkeit führt, zwei Operationen nach sich zieht, nach elf Monaten nicht ausgeheilt ist sowie eine Verkürzung des Beines um 2-3 cm mit wahrscheinlich bleibendem Hinken zurücklässt (BGE 97 IV 8); Hirnerschütterung und Schädelbruch verbunden mit teilweisem Hörverlust und Ohrensausen sowie verschiedene Schnittwunden im Gesicht, deren Heilung nicht spurlos zu erwarten ist; Spitalaufenthalt dauert zwei Wochen, Arbeitsunfähigkeit zu 100 % etwa einen Monat und weitere zwei Wochen zu 50 % (BGE 101 IV 381); Unbrauchbarmachen des Hüftgelenks, was zur Einsetzung einer Hüft-Totalprothese führt und ein Krankenlager von etwa 7 Monaten nötig macht (BGE 105 IV 179); Armbruch durch einen Pistolenschuss, was mehrere chirurgische Eingriffe und einen Spitalaufenthalt von mehreren Monaten erfordert; grosse Narben bleiben zurück und es wird eine dauernde Invalidität wegen einer nicht auszuschliessenden Lähmung befürchtet (BGE 121 IV 207 = Pra. 1996 Nr. 159); multiple Brüche, grosse Schmerzen, dreimonatiger Spitalaufenthalt und zweijährige Therapie (KG BL SJZ 2007, 588). Das Vorliegen einer schweren Körperverletzung wurde demgegenüber z.B. in folgenden Fällen verneint: Rissquetschwunde am Oberlid, Bruch der Speiche des Vorderarmes mit kleinem Abriss an der Elle, Bruch des Wadenbeins und Bluterguss im Gesäss; Spitalaufenthalt dreieinhalb Wochen, knapp 2 Monate Arbeitsunfähigkeit zu 100% zudem 2-3 Wochen zu 50%, kein bleibender Nachteil (BGE 68 IV 83); Faustschlag ins Gesicht mit Bluterguss unterhalb Auge (BGE 119 IV 25); Faustschlag ins Gesicht verursachte starke Prellung und ausgeprägte Schwellung der Nase sowie Rissquetschwunde an der Unterlippe mit Druckdolenz des Mundwinkels (BGer 6B_151/2011 vom 20. Juni 2011, E. 3.4). e)

In subjektiver Hinsicht setzen sowohl der Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB wie auch jener der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB Vorsatz, mithin Handeln mit Wissen und Willen hinsichtlich aller objektiver Tatbestandsmerkmale voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Mit Vorsatz handelt bereits, wer die Verwirklichung

der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs nach den äusseren Umständen als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (zum Ganzen bspw. BGer 6B_758/2010 vom 4. April 2011, E. 4.4.1 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hängt folglich die Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Faustschlägen (auch) in subjektiver Hinsicht von den konkreten Tatumständen ab. Massgeblich sind dabei insbesondere die Art der Tathandlung (v.a. die Heftigkeit des Faustschlags), die Verfassung des Opfers und die Beweggründe des Täters (BGer 6B_802/2013 vom 27. Januar 2014, E. 2.3.3; BGer 6B_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2.4.2; BGer 6B_758/2010 vom 4. April 2011, E. 4.4.1, je m.w.H.; u.a. auf diese Entscheide wies auch die Anklägerin hin, vgl. act. 62 S. 12 ff.). f) Es ist zulässig, dass das erkennende Gericht das in der Anklageschrift umschriebene tatsächliche Geschehen rechtlich anders würdigt als dies die Anklagebehörde in der Anklageschrift tat (vgl. hierzu bereits vorne, E. II.4.). Voraussetzung dafür ist indes, dass die tatsächlichen Umstände, die zur Subsumtion unter einen Straftatbestand benötigt werden, in der Anklageschrift vollständig aufgeführt sind (Wohlers, ZK-StPO, Art. 9 N 20 ff.; BGer 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016, E. 1.4.1.). Der in Art. 9 StPO normierte Anklagegrundsatz verlangt, dass der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt nicht nur die Subsumtion aller Merkmale des objektiven, sondern darüber hinaus auch die Subsumtion aller Merkmale des subjektiven Tatbestands ermöglichen muss. Es sind somit in der Anklageschrift auch die auf den Vorsatz bzw. Eventualvorsatz hindeutenden äusseren Umstände zu umschreiben (zum Ganzen: Wohlers, ZK-StPO, Art. 9 N 12 m.w.H.). Gerade bei Körperverletzungsdelikten kommt der Umschreibung des Wissens- und Wollenselements hinsichtlich des Erfolgs entscheidende Bedeutung zu (BGer 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016, E. 1.4.2.). Das Gericht kann bei mangelhaften Anklageschriften nicht eigenmächtig Korrekturen an diesen vornehmen, ist es doch nicht Anklagebehörde, sondern hat den ihm unterbreiteten Anklagesachverhalt rechtlich zu würdigen (BGer 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016, E. 1.4.1.; OG ZH SB130197 vom 2. Oktober 2014, E. 3.2.2). Gemäss der auch im Berufungsverfahren geltenden (Art. 379 StPO; Schmid, PK-StPO, Art. 329 N 10; BGer 6B_777/2011 vom 10. April 2012, E. 2) Bestimmung von Art. 329 Abs. 2 StPO hat das Gericht vielmehr im Falle von Mängeln der Anklageschrift die Anklage erforderlichenfalls bzw. wenn die Prüfung der Anklage ergibt, dass zurzeit kein Urteil ergehen kann, zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Eine Rückweisung soll demnach nur dann erfolgen, wenn seitens des Gerichts die Überzeugung besteht, dass eine ergänzte Anklage später – zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit – zu einer Verurteilung führen wird. Gelangt das Gericht nach antizipierter Würdigung zum Schluss, dass sich die in der Anklageschrift fehlenden Sachverhaltsaspekte ohnehin nicht erstellen liessen bzw. dass diese in Bezug auf die rechtliche Qualifikation des Anklagevorwurfs nichts zu ändern vermöchten, ist von einer Rückweisung der Anklage abzusehen (zum Ganzen: OG ZH SB120447 vom 12. November 2013, E. 1.5 m.w.H.; Schröder, BJM 2015, S. 91 ff.). 3. a) In der Anklageschrift (act. 2 S. 2 f.) heisst es in Bezug auf den Taterfolg des „Vorfalls Holenstein“

lediglich, B._____ habe infolge zweier Faustschläge des Beschuldigten gegen sein Kinn einen doppelten Kieferbruch erlitten und sei daraufhin bewusstlos zu Boden gestürzt. Weitere Angaben, welche nach dem Gesagten (E. IV.2a-e und E. IV.2f) für eine Subsumtion unter die Tatbestände der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB bzw. der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB unabdingbar sind, so insbesondere Ausführungen zum Heilungsverlauf, zur Dauer von Spitalaufenthalten und Arbeitsunfähigkeiten sowie zu allfälligen erlittenen psychischen Beeinträchtigungen, finden sich in der Anklageschrift keine. Einer Rückweisung der mangelhaften Anklageschrift zur Ergänzung an die Anklägerin (Art. 329 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 379 StPO; vgl. E. IV.2f) kann indes unterbleiben, da – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen – aufgrund der verfügbaren und bei den Akten liegenden Beweismittel in objektiver Hinsicht eine Qualifikation der Tat als schwere Körperverletzung nicht in Betracht fällt.

b) Wie bereits erwogen (E. III.I.9.), erlitt B._____ aufgrund der vom Beschuldigten ausgehenden Schläge eine doppelte Unterkieferfraktur. Die diesbezügliche Kausalität ist zweifelsohne zu bejahen, stellt doch nicht einmal der Beschuldigte diese in Abrede (vgl. bspw. auch act. 1/I/80-81 = act. 32/2 S. 2; unter dem Gesichtspunkt der Kausalität ist dabei unerheblich, ob die Unterkieferfraktur durch die Schläge an sich oder durch den Aufprall am Boden eingetreten ist [vgl. hinten, E. IV.4c], da so oder anders die Schläge des Beschuldigten nicht weggedacht werden können, ohne dass auch der erlittene Kieferbruch entfiere [conditio sine qua non, vgl. bspw. Donatsch/Tag, Strafrecht I – Verbrechenslehre, S. 103 ff. m.w.H.]).

c) Gemäss den bei den Akten liegenden Arztberichten (vgl. vorne, E. III.G.) bestand für B._____ zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr und eine solche wäre auch bei Ausbleiben ärztlicher Versorgung nicht zu erwarten gewesen (vgl. explizit act. 1/I/47). Im Heilungsverlauf traten keine Besonderheiten oder Komplikationen auf. Seit dem Frühling 2014 sind denn auch keine weiteren, auf den anklagegegenständlichen Vorfall zurückzuführenden ärztlichen und kieferorthopädischen Behandlungen oder Kontrollen mehr in den Akten dokumentiert. B._____ war aufgrund des Vorfalls insgesamt während 9 Tagen hospitalisiert (vgl. act. 33/4 und act. 33/6) und während 44 Tagen arbeitsunfähig (vgl. act. 23/2 und act. 70/30; unzutreffend diesbezüglich der Verteidiger, act. 46 S. 11; ungenau die Vorinstanz in act. 42 E. III.9.1.). Zudem musste bzw. muss B._____ aufgrund der erlittenen Verletzungen gewisse Einschränkungen z.B. beim Essen oder beim Sport gewärtigen.

d) Als bleibende Schäden resultierten ein „prominenter“ Kieferwinkel links und ein ausgeprägter Massetermuskel links (act. 65/1). Unklar bleibt hingegen, ob die bei B._____ aufgetretene Zahnfehlstellung auf die besagte Unterkieferfraktur oder aber auf eine vorbestehende Engstandsbildung zurückzuführen ist (vgl. vorne, E. III.G.2e-5.). Sodann ist es durchaus plausibel, dass bei ihm nach wie vor gewisse Schmerzen im Kieferbereich auftreten (so z.B. B._____ in act. 1/0/03 bzw. seine Rechtsvertreterin in act. 19 S. 5, act. 62 S. 26 und act. 64 S. 5). Indes ist nicht dokumentiert, dass diese heute erhebliches Niveau annehmen, ansonsten gewiss Arztkonsultationen hätten erfolgen müssen.

e) Vorweg ist somit festzuhalten, dass bei B._____ weder eine lebensgefährliche Verletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB noch eine Verstümmelung oder Unbrauchbarmachung eines Körperteils oder Gliedes im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB vorliegt bzw. vorlag. Auch die Tatbestandsvariante des Art. 122 Abs. 2 StGB, wonach in objektiver Hinsicht eine schwere Körperverletzung vorliegt, wenn das Gesicht des Opfers arg und bleibend entstellt ist, ist vorliegend nicht erfüllt. Zwar zeigt sich – wie soeben erwähnt – bei B._____ noch heute eine Prominenz des Kieferwinkels bzw. des Massetermuskels links. Diese gewisse Entstellung erreicht indes nicht die

erforderliche Erheblichkeit (vgl. hierzu u.a. BGE 115 IV 17, E. 2a: erforderlich ist deutliche Sichtbarkeit nach Abschluss des Heilungsprozesses und mimische Beeinträchtigung), um als „arg“ im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB gelten zu können (vgl. insbesondere act. 64 S. 5, wonach gemäss Angaben der Rechtsvertreterin von B. _____ die seit dem Vorfall bestehenden ästhetischen Veränderungen mittels Zahnspange korrigiert werden können). Schliesslich ist B. _____ wieder berufstätig (vgl. act. 64 S. 7), wobei diesbezüglich keine Einschränkungen aktenkundig sind (vgl. vielmehr act. 66/8 S. 1, wo B. _____ angibt, zu 100 Prozent arbeitsfähig zu sein). Eine bleibende Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 122 Abs. 2 StGB ist somit ebenfalls zu verneinen. f) Ferner liegt in gesamthafter Würdigung der erlittenen Beeinträchtigungen (vgl. im Einzelnen vorne, E. III.9.) auch keine schwere Körperverletzung im Sinne der Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB vor. Zwar musste sich B. _____ zwei Operationen sowie diversen weiteren ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen unterziehen. Auch hatte bzw. hat er gewiss Schmerzen und Einschränkungen (z.B. bei Essen oder beim Sport) zu gewärtigen (vgl. u.a. act. 64 S. 5; act. 23/2, Schreiben von Dr. W. _____ vom 5. April 2013 und vom 6. Mai 2013, je am Schluss) und es ist nachvollziehbar dass sich bei ihm – indes auch aufgrund seiner gesundheitlichen Vorbelastung (Lebertransplantation, vgl. u.a. act. 23/2) – Angstgefühle einstellten (so dessen Rechtsvertreterin in act. 64 S. 5). Insgesamt erreichen die von ihm erlittenen Verletzungen bzw. Unfallfolgen aber dennoch nicht die bei der Anwendung der Generalklausel von Art. 122 Abs. 3 StGB erforderliche Schwere bzw. Intensität (vgl. insbesondere vorne, E. IV.2d). Dies geht auch aus dem Umstand hervor, dass sich nicht nur die bei B. _____ heute noch vorhandenen ästhetischen Beeinträchtigungen, sondern auch die noch bestehenden funktionellen Veränderungen mittels Implementierung einer Zahnspange korrigieren lassen (vgl. die Darlegungen der Rechtsbeiständin von B. _____ in act. 64 S. 5 sowie act. 65/1, 65/5-6, 70/36-37, 70/50 [gemäss SUVA liegt natürliche Zahnengstands-bildung vor]; auch eine Injektion von Botulinumtoxin stand als Behandlungsmöglichkeit zur Diskussion, vgl. act. 23/3). Sodann ist aufgrund der Arztberichte von einem wenngleich zunächst durch eine Krankheit der Blutplättchenbildung erschwerten (vgl. act. 23/2, Schreiben von Dr. W. _____ vom 6. Mai 2013), so insgesamt doch normalen postoperativen Heilungs- und Behandlungsverlauf auszugehen (vgl. act. 65/1, 23/2, 23/1=1/I/46-48, 23/1=33/6, 33/3-4; Komplikationen nach der zweiten Operation sind – mit Ausnahme einer kurzen Phase von Entzündungen – entgegen der Rechtsvertreterin von B. _____ [act. 64 S. 5] nicht belegt [vgl. act. 65/1 S. 9, insbesondere Eintrag vom 4. März 2014: „kein mentaler Kompressions- oder Distractionsschmerz“, „keine Geräusche“]). Insbesondere war die zweite Operation zumindest in einem Teilumfang geplant bzw. absehbar, da diese unter anderem der Entfernung von Fixationsmaterial diente (vgl. act. 65/1 S. 4 f.; jedenfalls ist entgegen der Rechtsvertreterin von B. _____ [act. 64 S. 5] nicht aktenmässig belegt, dass das Operationsmaterial wegen Komplikationen hätte entfernt werden müssen, vgl. act. 65/1). Der gegenwärtige Gesundheitszustand von B. _____ kann grundsätzlich als gut bezeichnet werden, sind doch seit Januar 2014 nur noch vereinzelte Zahnarzt-, nicht aber anderweitige Arztkonsultationen aktenkundig (vgl. bspw. act. 70/35, 70/18-20, 70/36-37). Auch erwiesen sich die Dauer des Spitalaufenthalts mit neun Tagen und jene der Arbeitsunfähigkeit mit 44 Tagen als noch relativ mässig. Im Übrigen hat B. _____ zwar per 23. August 2013 seine Stelle kündigen müssen, dies offenbar da er aufgrund von Verletzungsfolgen bzw. wegen Behandlungsterminen vermehrt nicht zur Arbeit erscheinen konnte. Er fand aber per 1. Oktober 2013 wieder eine neue Anstellung (vgl. act. 1/0/04; act. 64 S. 7; act. 65/3-4;

act. 66/8). Somit mögen sich auch in dieser Hinsicht für B. _____ zwar Unannehmlichkeiten bzw. Umtriebe ergeben haben, diese erreichen aber ebenfalls nicht ein erhebliches Ausmass, welches beispielsweise einer (längeren bzw. dauerhaften) Arbeitsunfähigkeit nahekäme. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände liegt somit – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz (act. 42 E. III.9.1.-3.) – kein Taterfolg vor, welcher verglichen mit solchen gemäss den Tatvarianten von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB gleichwertig wäre. 4. a) Nach dem Gesagten ist der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB nicht erfüllt, sondern es liegt in objektiver Hinsicht vielmehr eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB vor. Somit besteht weder Raum für einen Schuldspruch wegen vollendeter vorsätzlicher schwerer Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 3 StGB noch für einen solchen wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung i.S.v. Art. 125 Abs. 2 StGB. Mangels eingetretenem Taterfolg der schweren Körperverletzung bleibt zu klären, ob ein vollendeter Versuch der vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB gegeben ist (bejahend die Anklägerin in act. 62 S. 15 f.; auch wenn eine vollendete Tatbegehung angeklagt ist, ist eine Verurteilung wegen Versuchs ohne Weiteres zulässig und mit dem Anklagegrundsatz vereinbar, vgl. BGer 6B_267/2008 vom 9. Juli 2008, E. 4.5.2). Dies setzt voraus, dass der Beschuldigte die subjektiven Tatbestandselemente erfüllt (BGE 137 IV 115), mithin mit Wissen und Willen hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt hat, wobei Eventualvorsatz genügt (Roth/Berkemeier, BSK-StGB II, Art. 122 N 25). Dass der Beschuldigte den Privatkläger B. _____ mit Wissen und Willen, mithin mit direktem Vorsatz, allenfalls auch schwer verletzen wollte, lässt sich in keiner Weise nachweisen (so implizit auch die Vorinstanz, act. 42 E. III.9.4.). Zu prüfen bleibt somit, ob der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm, mit seinen Schlägen B. _____ Verletzungen, die vom Tatbestand der schweren Körperverletzung erfasst werden, zuzufügen (eventualvorsätzliches Handeln, vgl. vorne, E. III.2e). b) Wie erwähnt (E. IV.2f), sind in der Anklageschrift auch die auf den (Eventual-) Vorsatz hindeutenden äusseren Umstände zu umschreiben. In casu finden sich hierzu in der Anklageschrift (act. 2 S. 2 f.) lediglich die Angaben, der Beschuldigte habe B. _____ die beiden Faustschläge versetzt, nachdem dieser zu ihm „He“ gesagt habe. B. _____ habe einen doppelten Kieferbruch erlitten und sei bewusstlos zu Boden gestürzt. Zu relevanten Umständen wie Konstitution der involvierten Personen, Heftigkeit der Schläge oder Beweggründe der Tat (vgl. vorne, E. IV.2e) macht die Anklageschrift keine Aussagen. Angesichts dieser Lückenhaftigkeit genügt diese somit auch hinsichtlich des subjektiven Tatbestands der schweren Körperverletzung dem Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO) nicht. Eine Rückweisung der Anklage zur Ergänzung (Art. 329 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 379 StPO) kann aber auch in Bezug auf den subjektiven Tatbestand unterbleiben. Denn, wie nachfolgend dargelegt wird, wäre selbst dann, wenn in der Anklageschrift die sich aus den bei den Akten liegenden Beweismitteln ergebenden relevanten Umstände in hinreichendem Masse umschrieben wären, nicht auf eine versuchte (eventual-) vorsätzliche schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zu erkennen: c) Wie die Vorinstanz insoweit zutreffend festhielt (act. 42 E. III.9.4.), hat der Beschuldigte zwar (teilweise) erklärt, er habe mit seinem Zuschlagen einen drohenden Angriff von B. _____ abwenden wollen (vgl. z.B. act. 1/0/07). Allein daraus abzuleiten, er habe mit seinem Schlag zum Ziel gehabt, B. _____ möglichst rasch und mittels eines harten Schlags ausser Gefecht zu setzen, ist indes – wie nachfolgend aufgezeigt wird – aufgrund der anlässlich des Vorfalls herrschenden Umstände nicht

angänglich: Gegen den Beschuldigten spricht zwar, dass er B. _____ – wenngleich ihn dieser vorgängig zu den von ihm getätigten Faustschlägen mit Worten wie „He“ angesprochen hatte, nachdem er zuvor der neben B. _____ stehenden C. _____ eine Ohrfeige verpasst hatte – unvermittelt schlug. So sagte der Beschuldigte selber aus, er habe „keinen Bock auf Diskussionen“ gehabt (act. 1/II/30). Indes erfolgten die Schläge auf das Kinn bzw. auf die Wange (act. 1/0/03 [B. _____], act. 1/0/13 Mitte [C. _____]); diese spricht andernorts auch von Schlägen „in die Mundgegend“ [act. 1/III/22 oben]), somit immerhin nicht direkt auf wichtige Organe oder auf besonders empfindliche Stellen des Kopfes wie z.B. die Schläfe oder die Augen. Was die Stärke der Schläge anbelangt, so erklärte zwar C. _____ (act. 1/III/22), der Beschuldigte habe ziemlich fest ausgeholt. Abgesehen von dieser vagen Aussage liegen aber keine Beweise zur Frage der Heftigkeit des Schlags vor und es ist nicht ersichtlich, inwiefern heute diesbezüglich noch zusätzliche Beweise gewonnen werden könnten. Der Beschuldigte seinerseits sagte anlässlich der Berufungsverhandlung (act. 62 S. 8) aus, er habe sich nicht darauf konzentriert, wie heftig der Schlag gewesen sei. Bei dieser Beweislage, bei welcher sich nicht mehr erhärten lässt, wie heftig seine Schläge ausfielen, darf in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO) nicht von einer besonderen Heftigkeit der Schläge ausgegangen werden. Zur Art und Weise des Sturzes von B. _____ gab C. _____ an, B. _____ sei umgekippt und aufs Gesicht gestürzt. Auch B. _____ spricht davon, „wie ein Kartoffelsack“ gefallen und kurz bewusstlos gewesen zu sein (vgl. zusammenfassend vorne, E. III.D. und E.). Ob aber die Kieferverletzungen von B. _____ durch die Schläge an sich oder durch den Aufprall am Boden bewirkt wurden, lässt sich nicht mehr eruieren. Die Anklageschrift (act. 2 S. 2 f.) geht von Ersterem aus und auch die Aussagen von B. _____ und C. _____ legen eher erstere Variante nahe. Weiter ist ganz grundlegend zu beachten, dass B. _____ zum Tatzeitpunkt 72 kg wog und 184 cm mass (act. 65/1 S. 1), der Beschuldigte wog demgegenüber damals nach eigenen Aussagen, welche dem Gericht indes aufgrund des anlässlich der Berufungsverhandlung vom Beschuldigten gewonnen Eindrucks als glaubhaft erscheinen, weniger als 80 kg und mass 178 cm (vgl. act. 62 S. 11). B. _____ ist bzw. war somit deutlich grösser als der Beschuldigte und ungefähr gleich schwer wie dieser, d.h. zumindest war er als Opfer nicht sichtbar physisch unterlegen. Der Beschuldigte musste aus diesem Grund insbesondere nicht offenkundig mit einem Sturz von B. _____ rechnen. Somit war unter anderem das Risiko eines unglücklichen Kausalverlaufs, wie beispielsweise, dass sich B. _____ bei einem Aufprall am Boden lebensgefährliche oder andere schwere Verletzungen zuziehen könnte, für den Beschuldigten – entgegen der Anklägerin (act. 62 S. 14) – nicht erkennbar erheblich. Dass B. _____ gesundheitlich vorbelastet ist und sich daher hütet, sich in tätliche Auseinandersetzungen zu verwickeln (vgl. act. 1/0/04), war dem Beschuldigten in keiner Weise bekannt und musste ihm auch nicht bekannt sein. Denn gemäss übereinstimmenden Aussagen kannten sich die beiden Männer nicht bzw. höchstens flüchtig (vgl. z.B. act. 1/0/04, act. 1/II/12). Letzterer Umstand sowie der Ablauf der Geschehnisse legt zudem den Schluss nahe, dass sich B. _____ und der Beschuldigte in der Tatnacht eher zufällig über den Weg gelaufen sind. Jedenfalls finden sich keine Beweise dafür, dass der Beschuldigte aus Rache oder anderen Motiven zielstrebig spezifisch B. _____ hat schwer verletzen wollen. Andererseits bestand aber überhaupt kein Anlass für den Beschuldigten, B. _____ zu schlagen. So ist es aufgrund der Aussagen insbesondere von C. _____ (vgl. vorne, E. III.E.) nicht glaubhaft, dass B. _____ den Beschuldigten mit bösem Blick beäugt haben soll bzw. ihm bedeutete, er (B. _____) werde den Beschuldigten schlagen (so der Beschuldigte). Vielmehr ist davon auszugehen,

dass sich B. _____ mittels Worten wie „He“ erst ins Geschehen einschaltete, als der Beschuldigte C. _____ eine Ohrfeige verpasst hatte. Immerhin ist aber auch denkbar, dass die Antwort von C. _____ auf die vom Beschuldigten ausgegangene Provokation nicht ganz so freundlich war, wie sie dies beteuert (so schon die Vorinstanz, act. 42 E. III.5, III.9.4.), mithin darin ebenfalls ein gewisses provokatives Element mitschwang, war sie doch zumindest angetrunken (vgl. z.B. act. 1/III/23). Auch der Beschuldigte war angetrunken (vgl. vorne, E. III.I.8.). Zudem war er zum Zeitpunkt der Tat erst 21 Jahre alt (vgl. act. 2), womit er nicht als lebenserfahren gelten kann (anders z.B. in BGer 6B_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2.4.2.). Sodann legen die Aussagen aller Befragten den Schluss nahe, dass sich die Auseinandersetzung innert einer sehr kurzen Zeitspanne abgespielt haben muss. Angesichts all dieser Umstände kann nicht gesagt werden, der Beschuldigte sei sich in der damaligen, zum Tatzeitpunkt herrschenden konkreten Situation bewusst gewesen, dass Schläge in der Art der von ihm Ausgeführten zu schwereren als den von ihm dem Privatkläger B. _____ zugefügten Verletzungen, mithin zu lebensgefährlichen oder in anderer Weise schweren Verletzungen im Sinne von Art. 122 StGB, führen können. Der Beschuldigte vermag allenfalls über abstraktes derartiges Wissen verfügt haben, spezifisch zur Tatzeit in der Tatnacht ist das Vorliegen entsprechenden konkreten Wissens angesichts der Umstände (Alkoholisierung, kurze Zeitspanne, zumindest ebenbürtige erkennbare Konstitution des Opfers) hingegen entgegen der Vorinstanz (act. 42 E. III.9.4.) und der Anklägerin (act. 62 S. 14 f.) zu verneinen. Vielmehr ist aufgrund der Umstände davon auszugehen, dass der Beschuldigte in einer Art unbedachten „Kurzschlussaktion“ handelte. Fehlt es somit in Bezug auf ein eventualvorsätzliches Handeln betreffend schwerer Körperverletzung bereits an der Wissenskomponente, kann daraus sowie angesichts der vorhandenen spärlichen Beweise zu den genauen Tatumständen umso weniger auf ein Wollen der Verwirklichung einer schweren Körperverletzung geschlossen werden. Entgegen der Anklägerin (act. 62 S. 14 f.) hat sich somit dem Beschuldigten die Verwirklichung der Gefahr schwerer Körperverletzungen, d.h. gravierenderer Verletzungen als die bei B. _____ tatsächlich Eingetretenen, nicht als so wahrscheinlich aufgedrängt, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann. Dementsprechend ist der subjektive Tatbestand von Art. 122 StGB in Bezug auf die Verletzungen von B. _____ – entgegen der Vorinstanz (act. 42 E. III.9.4.) und der Anklägerin (act. 62 S. 15 f.) – nicht erfüllt, weshalb sich der Beschuldigte nicht der versuchten eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. d) Hingegen handelte der Beschuldigte bezüglich einer einfachen Körperverletzung unbestrittenermassen (vgl. insbesondere die Ausführungen des Verteidigers in act. 46 S. 2 Antrag 2 sowie S. 12) eventualvorsätzlich. Aus seinem Verhalten – insbesondere seinem unvermittelten Versetzen zweier Faustschläge (diese Umstände gehen aus der Anklageschrift hervor, womit der Anklagegrundsatz [Art. 9 StPO] in Bezug auf den subjektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Gegensatz zur [versuchten] schweren Körperverletzung [vgl. hierzu vorne, E. IV.2f] gewahrt ist) – kann nur darauf geschlossen werden, dass er Schädigungen des Opfers, die den Grad einer einfachen Körperverletzung annehmen, mithin Verletzungen in der Art der bei B. _____ Eingetretenen, in Kauf nahm (BGE 103 IV 65, E. II.2.d). Die Behauptung des Verteidigers (act. 62 S. 21 oben), dass der Beschuldigte keinen kontrollierten Schlag ausgeführt und ohne Verletzungsabsicht gehandelt habe, stellt demzufolge eine reine Schutzbehauptung

dar. Nach dem Gesagten ist der subjektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. 5. Es liegt kein Fall einer von Amtes wegen zu verfolgenden, qualifizierten einfachen vorsätzlichen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB vor, gebrauchte der Beschuldigte für seine Tat doch weder eine Waffe noch sonst einen gefährlichen Gegenstand und kann B. _____ auch nicht als „wehrlos“ im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 gelten (vgl. hierzu bspw. Trechsel/Fingerhuth, PK-StGB, Art. 123 N 9; Donatsch, OFK-StGB, Art. 123 N 11). Demzufolge ist die Tat nur auf Antrag strafbar (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Das Strafantragserfordernis ist in casu erfüllt (vgl. E. II.4.). 6. a) Gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Busse bestraft, wer gegen jemanden eine Tätlichkeit, mithin eine das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitende physische Einwirkung auf einen Menschen verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Beispiele für Tätlichkeiten sind Ohrfeigen, heftige Stösse, Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht, Begiessen mit Flüssigkeiten oder Zerzausen einer kunstvollen Frisur. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz bzw. Eventualvorsatz erforderlich. Geht dieser weiter als die tatsächlich verursachte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und umfasst er auch eine Schädigung an Körper oder Gesundheit, so ist der Täter bereits wegen versuchter Körperverletzung nach Art. 123 oder Art. 122 StGB zu verurteilen (zum Ganzen z.B. Donatsch, Strafrecht III – Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 56 f. m.w.H. u.a. auf die Rechtsprechung). In Abgrenzung zum Tatbestand der Körperverletzung liegt eine blossе Tätlichkeit vor, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (Roth/Berkemeier, BSK-StGB II, Art. 123 N 4; zur Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Tätlichkeiten, leichten Fällen der Körperverletzung und dem Grundtatbestand der Körperverletzung vgl. bspw. Roth/Berkemeier, BSK-StGB II, Art. 123 N 8 sowie BGer 6B_151/2011 vom 20. Juni 2011, E. 3.1 m.w.H., wonach für die Abgrenzung dem Mass des verursachten Schmerzes entscheidendes Gewicht zukommt). b) In der Anklageschrift (act. 2) wird bezüglich der vom Beschuldigten gegen C. _____ versetzten Ohrfeige lediglich ausgeführt, diese sei „unvermittelt“ geschehen. Zu den Folgen der Ohrfeige finden sich in der Anklageschrift hingegen keine Angaben, sodass alleine aufgrund der Anklageschrift nicht ersichtlich ist, ob allenfalls nicht „nur“ eine Tätlichkeit, sondern ein leichter Fall oder der Grundtatbestand der Körperverletzung erfüllt sein könnte. Eine Rückweisung der Anklageschrift an die Anklägerin zur Ergänzung der Anklageschrift (Art. 329 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 379 StPO) kann aber auch in diesem Punkt unterbleiben (vgl. vorne, E. IV.2f). Denn bezüglich der an C. _____ verpassten Ohrfeige fällt eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Körperverletzung bereits wegen des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausser Betracht, nachdem weder die Anklägerin noch die Privatklägerin C. _____ in diesem Punkt Berufung erhoben haben (vgl. die eingangs wiedergegebenen Anträge der Parteien sowie E. II.3.). Im Übrigen ergibt sich – wie nachfolgend dargelegt wird – auch aus den bei den Akten liegenden Beweismitteln zweifelsfrei, dass der Tatbestand der Körperverletzung ohnehin nicht erfüllt wäre. c) Gemäss eigenen, glaubhaften (vgl. vorne, E. III.1.4.) Aussagen hatte C. _____ infolge des vom Beschuldigten verpassten Schlags in ihr Gesicht unmittelbar zwar Schmerzen und einen Schock, in der Folge habe sie sich aber auf B. _____ und dessen Verletzungen konzentriert und sich bezüglich eigener Schmerzen nicht mehr geachtet. Am folgenden Tag habe sie Kopfschmerzen gehabt, doch seien diese

wieder abgeklungen. Andere Verletzungen habe sie nicht erlitten und sie sei auch nicht beim Arzt gewesen (act. 1/III/20, 23; act. 1/0/13). Mit seiner Ohrfeige bzw. dem Schlag ins Gesicht von C._____ hat der Beschuldigte demnach in das allgemein übliche und geduldete Mass überschreitender Weise auf den Körper von C._____ eingewirkt. Der Schlag führte nur, aber immerhin, zu lokalen, innert kurzer Zeit wieder vollständig abgeklungenen Schmerzen. Damit ist der objektive Tatbestand der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB erfüllt und zugleich ist aufgrund dieses Beschwerdebildes das Vorliegen der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen der (einfachen) Körperverletzung zu verneinen. Auch in subjektiver Hinsicht kann aufgrund des erstellten Sachverhaltes sowie der Beweislage (insbesondere lässt sich auch bezüglich dieser Ohrfeige nicht [mehr] erstellen, mit welcher Heftigkeit diese ausgeübt wurde) nicht gesagt werden, dass der Beschuldigte C._____ eine Verletzung hätte zufügen wollen bzw. in Kauf genommen hätte, die mindestens eine solche Intensität erreicht, die eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordert. Vielmehr war der Vorsatz des Beschuldigten nicht auf intensivere Eingriffe als Tötlichkeiten gerichtet. d) In Bezug auf die C._____ versetzte Ohrfeige hat der Beschuldigte folglich den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB erfüllt. Ein diesbezüglicher, seitens von C._____ fristgerecht gestellter Strafantrag im Sinne von Art. 30 f. StGB liegt ebenfalls vor (vgl. act. 1/V/03). 7. Weder bezüglich der gegenüber B._____ begangenen vorsätzlichen einfachen Körperverletzung noch bezüglich der gegenüber C._____ verübten Tötlichkeit liegen Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe vor. Insbesondere kann zwar als erstellt gelten, dass der Beschuldigte zur Tatzeit alkoholisiert war, dies indes nicht in einem Ausmasse, dass Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB gegeben wäre (vorliegen müsste eine Blutalkoholkonzentration von gegen drei Promille [vgl. BGE 122 IV 49 E. 1b], was in casu indes nicht erstellt ist, vgl. vorne, E. III.I.8. sowie zur Frage der Strafmilderung hinten, E. VI.B.2b). Wie ebenfalls bereits vorne erstellt, wurde der Beschuldigte weder angegriffen noch unmittelbar mit einem Angriff bedroht. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten sind unglaubhaft (vgl. vorne, E. III.I.2e). Vielmehr war es gemäss den glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen von C._____ und B._____ der Beschuldigte selbst, welcher sich diesen beiden Personen zuwendete, indem er C._____ zunächst unfreundlich ansprach und anschliessend ihr sogleich eine Ohrfeige verpasste (vgl. vorne, E. III.I.). Damit bestand keine Notwehrsituation und sind seine Handlungen nicht als rechtfertigende Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB zu qualifizieren. Auch eine Putativnotwehr im Sinne von Art.

E. 13

Schriftliche Mitteilung an: [...] Rechtsmittelbelehrung Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) Beschwerde in Strafsachen im Sinne von Art. 78 ff. BGG erhoben werden. Dabei können die Beschwerdegründe gemäss Art. 95 ff. BGG geltend gemacht werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, gerechnet ab Zustellung dieses Entscheides. Obergerichtspräsident
Gerichtsschreiber Zur Beachtung (Art. 44 Abs. 3 StGB) Aufschub des Vollzugs bedeutet, dass die Strafe oder der bedingt aufgeschobene Teil der Strafe vorerst nicht vollzogen wird. Eine Geldstrafe muss demnach vorläufig nicht bezahlt oder eine Freiheitsstrafe oder der bedingt aufgeschobene Teil einer Freiheitsstrafe muss vorerst nicht verbüsst werden. Begeht der oder die Verurteilte bis zum Ende der festgesetzten Probezeit kein neues Verbrechen oder Vergehen, so wird die aufgeschobene Strafe definitiv nicht mehr vollzogen. Andernfalls wird im neuen Verfahren über den Vollzug der bedingt

vollziehbaren Strafe oder des bedingt vollziehbaren Teils einer Strafe entschieden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.